



**Familienkasse**

Direktion

Familienkasse Direktion

# Durchführungsanweisung zum Bundeskindergeldgesetz (DA-BKGG)

Stand: 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>DA 101</b>	<b>Anspruchsberechtigte .....</b>	<b>6</b>
DA 101.0	Allgemeines .....	7
DA 101.1	Versicherungspflichtverhältnis zur BA .....	8
DA 101.11	Allgemeines .....	8
DA 101.12	Beschäftigte .....	9
DA 101.13	Sonstige Versicherungspflichtige .....	10
DA 101.14	Versicherungspflicht bei Entsendung .....	12
DA 101.141	Allgemeines zur Entsendung .....	12
DA 101.142	Über- und zwischenstaatliches Recht .....	14
DA 101.143	Entsendung in einen anderen Staat der EU, des EWR oder in die Schweiz	14
DA 101.144	Entsendung in einen anderen Abkommensstaat .....	15
DA 101.15	Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahmevereinbarung nach über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften (Quasientsendung) .....	18
DA 101.2	Anspruchsberechtigte nach über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften .....	19
DA 101.3	Entwicklungshelfer und Missionare .....	21
DA 101.31	Entwicklungshelfer .....	21
DA 101.32	Missionare .....	21
DA 101.4	Deutsche Beamte bei ausländischen Einrichtungen .....	23
DA 101.5	Ehegatten oder Lebenspartner von Mitgliedern der NATO-Streitkräfte .....	23
DA 101.6	Beschäftigte internationaler Organisationen .....	24
DA 101.7	Alleinstehende Kinder (Vollwaisen) .....	24
DA 101.71	Allgemeine Voraussetzungen .....	24
DA 101.72	Territoriale Voraussetzungen .....	25
DA 101.73	Elternlosigkeit des Kindes .....	25
DA 101.74	Nichtberücksichtigung bei anderen Personen .....	26
DA 101.8	Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland .....	27
DA 101.9	Ausländer .....	29
DA 101.91	Allgemeines .....	29
DA 101.92	Asylberechtigte, Flüchtlinge und nach der Richtlinie 2011/95/EU subsidiär Geschützte .....	30
DA 101.93	Staatsangehörige aus einem anderen Staat der EU, des EWR, der Schweiz oder Abkommensstaat .....	30
<b>DA 102</b>	<b>Kinder .....</b>	<b>31</b>
DA 102.0	Allgemeines .....	33
DA 102.01	Zu berücksichtigende Kinder .....	33
DA 102.02	Altersgrenze .....	33
DA 102.1	Kindschaftsverhältnisse .....	33
DA 102.11	Kinder im Sinne von § 1 Abs. 1 BKGG .....	33
DA 102.12	Kinder im Sinne von § 2 Abs. 1 BKGG .....	34
DA 102.121	Allgemeines .....	34
DA 102.122	Kinder des Ehegatten oder des Lebenspartners (Stiefkinder) .....	35
DA 102.123	Pflegekinder .....	35

DA 102.124	Enkelkinder .....	35
DA 102.2	Kinder über 18 Jahre .....	35
DA 102.21	Allgemeines.....	35
DA 102.22	Kinder ohne Arbeitsplatz .....	36
DA 102.23	Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden.....	36
DA 102.24	Kinder in einer Übergangszeit .....	36
DA 102.25	Kinder ohne Ausbildungsplatz .....	36
DA 102.26	Geregelte Freiwilligendienste .....	36
DA 102.27	Kinder mit einer Behinderung.....	36
DA 102.3	Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit.....	37
DA 102.4	Verlängerungstatbestände .....	37
DA 102.5	Vorrang der Berücksichtigung eines Kindes nach dem EStG.....	37
DA 102.6	Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder.....	38
DA 102.61	Territoriale Voraussetzungen .....	38
DA 102.62	Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen.....	38
<b>DA 103</b>	<b>Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nach dem BKGG.....</b>	<b>40</b>
DA 103.1	Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil .....	40
DA 103.2	In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder.....	40
DA 103.3	Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder..	40
DA 103.4	Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel.....	40
<b>DA 104</b>	<b>Andere Leistungen für Kinder.....</b>	<b>43</b>
DA 104.1	Ausschlussleistungen gegenüber dem Kindergeld.....	43
DA 104.11	Allgemeines.....	43
DA 104.12	Leistungen außerhalb Deutschlands .....	44
DA 104.13	Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder 45	
DA 104.2	Kindergeld-Unterschiedsbeträge .....	45
<b>DA 105</b>	<b>Beginn und Ende des Anspruchs.....</b>	<b>46</b>
DA 105.1	Leistungszeitraum .....	46
DA 105.2	Verjährung.....	46
<b>DA 106</b>	<b>Höhe des Kindergeldes.....</b>	<b>47</b>
<b>DA 106a</b>	<b>Kinderzuschlag .....</b>	<b>49</b>
<b>DA 107</b>	<b>Beauftragung der BA .....</b>	<b>50</b>
DA 107.1	Allgemeines.....	50
DA 107.2	Wechsel vom steuerlichen zum sozialrechtlichen Kindergeld und umgekehrt.....	51
<b>DA 108</b>	<b>Aufbringung der Mittel.....</b>	<b>53</b>
<b>DA 109</b>	<b>Antragstellung.....</b>	<b>54</b>
DA 109.1	Beratung.....	54
DA 109.2	Antragstellung .....	54
DA 109.3	Antragstellung im berechtigten Interesse .....	57

DA 109.4	Anzeige bei Kindern über 18 Jahren .....	58
DA 109.5	Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen.....	59
DA 109.51	Sachverhaltsaufklärung.....	59
DA 109.52	Ermittlungen, Auskunftersuchen.....	60
DA 109.53	Nichtfeststellbarkeit des Sachverhalts.....	61
DA 109.6	Mitwirkungspflichten .....	61
DA 109.61	Grundsätzliches.....	61
DA 109.62	Pflicht zu Auskünften und Angaben.....	61
DA 109.621	Allgemeines.....	61
DA 109.622	Veränderungsanzeige des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers .....	62
DA 109.623	Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden .....	63
DA 109.624	Nachweis des Vorhandenseins der Kinder.....	64
DA 109.625	Nachweis der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen .....	65
DA 109.63	Grenzen der Mitwirkung .....	66
DA 109.64	Folgen fehlender Mitwirkung .....	67
DA 109.65	Nachholung der Mitwirkung.....	68
DA 109.7	Akteneinsicht.....	69
<b>DA 110</b>	<b>Auskunftspflicht Dritter .....</b>	<b>71</b>
<b>DA 111</b>	<b>Zahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags .....</b>	<b>73</b>
DA 111.1	Zahlungsweise .....	73
DA 111.2	Form der Auszahlung .....	73
DA 111.3	Rundung von Auszahlungsbeträgen .....	74
DA 111.4	Sondervorschriften für die Aufhebung von Verwaltungsakten .....	74
<b>DA 112</b>	<b>Aufrechnung.....</b>	<b>75</b>
DA 112.1	Verwirklichung von Erstattungsansprüchen der Familienkasse.....	75
DA 112.2	Aufrechnung einer Erstattungsforderung gegen den Kindergeld-oder Kinderzuschlagsanspruch des Berechtigten .....	76
DA 112.3	Aufrechnung einer Erstattungsforderung gegen den Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag des mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten .....	76
DA 112.4	Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag .....	78
DA 112.5	Aufrechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag gegen andere Ansprüche des Erstattungspflichtigen.....	78
DA 112.6	Aufrechnung durch den Berechtigten .....	78
DA 112.7	Verrechnung.....	79
<b>DA 113</b>	<b>Zuständige Familienkasse.....</b>	<b>80</b>
DA 113.1	Allgemeines.....	80
DA 113.2	Besondere Zuständigkeiten.....	80
<b>DA 114</b>	<b>Bescheiderteilung .....</b>	<b>82</b>
DA 114.1	Erlass von Verwaltungsakten .....	82

DA 114.2	Schriftliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten.....	82
DA 114.3	Erteilung von Zwischenbescheiden .....	84
<b>DA 115</b>	<b>Rechtsweg .....</b>	<b>85</b>
<b>DA 116</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>86</b>
DA 116.1	Allgemeines.....	86
DA 116.2	Verpflichteter Personenkreis .....	87
DA 116.3	Ablauf des Ermittlungsverfahrens.....	88
DA 116.4	Gewährung von Akteneinsicht.....	89
DA 116.5	Abgabe von Unterlagen an die Staatsanwaltschaft .....	89
DA 116.6	Zeugenentschädigung, Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern .....	90
DA 116.7	Höhe der Geldbuße .....	91
DA 116.8	Verfolgungsbeschränkungen gemäß § 47 Abs. 1 OWiG (Opportunitätsprinzip).....	93
DA 116.9	Verfolgungsverjährung .....	94
<b>DA 117</b>	<b>Recht der EU.....</b>	<b>95</b>
<b>DA 118</b>	<b>Anwendung des Sozialgesetzbuches.....</b>	<b>96</b>
<b>DA 120</b>	<b>Übergangs-, Anwendungs- und Sondervorschriften .....</b>	<b>97</b>

**Zitiervorschlag:**

DA-BKKG 101.0 Abs. 2 Satz 1

**Abkürzungsverzeichnis:**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARB 3/80	Assoziationsratsbeschluss
	EWG/Türkei 3/80
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
BA	Bundesagentur für Arbeit
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSG	Bundessozialgericht
d. h.	das heißt
DA-KG	Dienstanweisung zu dem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz
DA-SGB	Durchführungsanweisungen zum Sozialgesetzbuch I. und X. Buch
DA-üzV	Dienstanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht
DVKA	Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kindergeld
NATO	Nordatlantikpakt-Organisation
Nr.	Nummer
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PStG	Personenstandsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
VABest	Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen
VerschG	Verschollenheitsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
z. B.	zum Beispiel

## DA 101    Anspruchsberechtigte

§ 1 BKG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer nach § 1 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und**

- 1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder**
- 2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder**
- 3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder**
- 4. als Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

**(2) Kindergeld für sich selbst erhält, wer**

- 1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,**
- 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und**
- 3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.**

**§ 2 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.**

**(3) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er**

- 1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,**
- 2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde**
  - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,**
  - b) nach § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,**
  - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt**

oder

- 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und**
- a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und**
  - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt."**

## **DA 101.0 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Eltern, die nach § 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder derart behandelt werden, haben Anspruch auf Kindergeld nach dem X. Abschnitt des EStG (vgl. hierzu §§ 62 bis 78 EStG). <sup>2</sup>Im BKGG sind deshalb nur Kindergeldansprüche von Eltern geregelt, die wegen Bestehens lediglich beschränkter Einkommensteuerpflicht keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG geltend machen können, aber wegen der verfassungsmäßig gebotenen Förderung der Familie (vgl. Art. 6 GG) gleichwohl Kindergeld erhalten sollen. <sup>3</sup>Begünstigt werden dabei solche Personen, die in einer Weise mit dem deutschen Sozial-, Dienst- oder Arbeitsrechtssystem verbunden sind, die eine Kindergeldgewährung erforderlich oder angemessen erscheinen lässt.

(2) Ein Elternteil hat nur dann Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld, wenn er

für seine Kinder weder Freibeträge für Kinder noch steuerrechtliches Kindergeld geltend machen kann, weil er nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Abs. 3 EStG derart behandelt wird,

und

eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BKGG abschließend genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (vgl. aber DA 101.2 Abs. 1).

(3) <sup>1</sup>Bei der Beantragung von Kindergeld ist daher zunächst immer zu prüfen, ob der Antragsteller nicht vorrangig Anspruch auf steuerrechtliches Kindergeld nach § 62 EStG hat; vgl. hierzu A 1 DA-KG 2017. <sup>2</sup>Hat der Antragsteller keinen Anspruch auf steuerrechtliches Kindergeld, ist zusätzlich zu prüfen, ob eine andere Person einen Anspruch auf steuerrechtliches Kindergeld für die oder einzelne der bei dem Antragsteller zu berücksichtigenden Kinder hat. <sup>3</sup>Ob in einem derartigen Fall der Anspruch auf steuerrechtliches oder sozialrechtliches Kindergeld vorgeht, ist nach § 2 Abs. 4 BKGG zu beurteilen, vgl. dazu DA 102.5.

(4) <sup>1</sup>Das BKGG räumt ferner Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, einen eigenständigen Kindergeldanspruch ein. <sup>2</sup>Sofern diese einen Wohnsitz oder



ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sind sie zwar unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. <sup>3</sup>Im Einkommensteuerrecht kann ihnen aber neben der steuerlichen Freistellung ihres Existenzminimums durch den Grundfreibetrag nicht zusätzlich ein Freibetrag für Kinder oder ein Steuererstattungsbetrag gewährt werden, so dass der Gesetzgeber zur Vermeidung sozialer Härten die Zahlung von Kindergeld für erforderlich gehalten hat.

(5) <sup>1</sup>Das BKGG stellt einen besonderen Teil des Sozialgesetzbuches dar, dessen Vorschriften (einschließlich der Begriffsdefinitionen) anzuwenden sind (vgl. auch § 18 BKGG). <sup>2</sup>Danach gelten z. B. für die Erstattung überzahlten sozialrechtlichen Kindergeldes bzw. Kinderzuschlages die Bestimmungen der §§ 45, 48 und 50 SGB X, die - anders als im Steuerrecht - die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Regelfall nur ermöglichen, wenn der Betroffene keinen Vertrauensschutz genießt; siehe hierzu im Einzelnen DA-SGB 132 bis 134. <sup>3</sup>Sofern es im Bereich des BKGG ausnahmsweise auf steuerrechtliche Regelungen ankommt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

## **DA 101.1 Versicherungspflichtverhältnis zur BA**

### **DA 101.11 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG sind Personen, die in einem Versicherungspflichtverhältnis zur BA im Sinne von § 24 SGB III stehen, d. h. die gemäß § 25 SGB III versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und die nach § 26 SGB III sonstigen versicherungspflichtigen Personen, soweit sie nicht nach §§ 27, 28 SGB III versicherungsfrei sind. <sup>2</sup>Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III haben jedoch auch solche Personen Anspruch auf Kindergeld, die nur wegen Vollendung ihres 65. Lebensjahres, nicht aber aus anderen Gründen versicherungsfrei sind, wie z. B. geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 27 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 8 SGB IV.

(2) <sup>1</sup>Der Kindergeldanspruch gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG ist allein vom Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses zur BA abhängig. <sup>2</sup>Unerheblich ist dagegen, ob auch tatsächlich Beiträge entrichtet werden. <sup>3</sup>Umgekehrt begründet der Umstand, dass Beiträge abgeführt werden, weil - irrtümlich - vom Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses ausgegangen wird, keinen Anspruch auf Kindergeld.

(3) <sup>1</sup>Die Regelungen über die Versicherungspflicht Beschäftigter (§ 25 SGB III) gelten grundsätzlich nur für Personen, die im Inland tätig sind (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 1 SGB IV). <sup>2</sup>Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 4 SGB IV geregelt, der jedoch unter

dem Vorbehalt abweichender Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts steht (§ 6 SGB IV, vgl. hierzu DA 101.12 und 101.13).

(4) <sup>1</sup>Für die Versicherungspflicht sonstiger Personen wird grundsätzlich ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorausgesetzt (vgl. § 3 Nr. 2 SGB IV). <sup>2</sup>Liegt ein solcher vor, dürfte im Allgemeinen jedoch ein vorrangiger Anspruch auf steuerliches Kindergeld bestehen (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG). <sup>3</sup>Ausgenommen vom Erfordernis eines inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes sind die Bezieher der in § 26 Abs. 2 SGB III genannten Einkommensersatzleistungen.

(5) Für Kalendermonate, in denen das Versicherungspflichtverhältnis beginnt oder endet, steht grundsätzlich Kindergeld zu, wenn wenigstens an einem Tag Versicherungspflicht bestanden hat (zu den Ausnahmen vgl. Art. 59 VO (EG) Nr. 987/2009 bzw. DA-üzV 214.4, gegebenenfalls i. V. m. Art. 5 des deutsch-österreichischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 4. Oktober 1995 sowie Art. 28 Abs. 5 des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit).

(6) <sup>1</sup>Hat der Arbeitgeber im Vordruck KG 54 das Vorliegen eines Versicherungspflichtverhältnisses zur BA bestätigt, ist diese Bestätigung der Entscheidung über den Kindergeldanspruch regelmäßig zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Ergeben sich im Einzelfall Zweifel am Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses zur BA, sind diese mit der zuständigen Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28h, 28i SGB IV) zu klären. <sup>3</sup>Hat die Einzugsstelle - oder auch der Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Überprüfung der Richtigkeit der Beitragszahlung (§ 28p SGB IV) - hinsichtlich des Bestehens eines Versicherungspflichtverhältnisses zur BA eine Entscheidung durch Verwaltungsakt getroffen oder liegt eine Bescheinigung über die Entsendung bzw. die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nach den europarechtlichen Regelungen bzw. nach Abkommensrecht vor, sind die Familienkassen hieran gebunden. <sup>4</sup>In anderen Fällen entscheiden die Familienkassen eigenständig über das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses zur BA.

## **DA 101.12 Beschäftigte**

(1) Versicherungspflichtig nach § 25 SGB III sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

(2) <sup>1</sup>Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Eintritts des Arbeitnehmers in das beitragspflichtige Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag nach dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit (§ 24 Abs. 2 SGB III). <sup>2</sup>War wegen bestehender Zweifel

über das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei einem Krankenversicherungsträger bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund oder einem anderen Rentenversicherungsträger ein Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV anhängig, beginnt die Versicherungspflicht grundsätzlich erst mit Bekanntgabe der Entscheidung des Trägers über die Versicherungspflicht.<sup>3</sup>Das Versicherungspflichtverhältnis endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag vor Eintritt der Versicherungsfreiheit (§ 24 Abs. 4 SGB III).

(3) Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitsunterbrechung fort (§ 24 Abs. 3 SGB III).

(4) <sup>1</sup>Für Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsunfähigkeit nach Erschöpfung des Arbeitsentgeltanspruchs), gilt das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV für längstens einen Monat als fortbestehend. <sup>2</sup>Dabei ist unerheblich, ob die Dauer der Arbeitsunterbrechung von vornherein befristet ist. <sup>3</sup>Das Versicherungspflichtverhältnis besteht somit auch dann für einen Monat fort, wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht absehbar oder von vorneherein auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat befristet ist.

(5) <sup>1</sup>Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB IV jedoch dann nicht als fortbestehend, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld bezogen wird, wenn der Arbeitnehmer nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld erhält, Elternzeit (§§ 15 ff. BEEG) oder Pflegezeit (§ 3 Pflegezeitgesetz) in Anspruch nimmt. <sup>2</sup>Während dieser Zeiten sowie während des Bezuges anderer Einkommensersatzleistungen kann jedoch ein Kindergeldanspruch wegen des Bestehens von Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 SGB III oder auf Grund über- bzw. zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen; vgl. hierzu im Einzelnen DA 101.13 und 101.2.

(6) Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld; vgl. jedoch zum über- und zwischenstaatlichen Recht DA 101.2.

### **DA 101.13 Sonstige Versicherungspflichtige**

(1) <sup>1</sup>§ 26 SGB III normiert Versicherungspflicht für bestimmte Gruppen von Personen, die zwar nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, aber gleichwohl in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden sollen. <sup>2</sup>Praktische Bedeutung für den Bereich

des sozialrechtlichen Kindergeldes dürfte im Wesentlichen nur die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges der in § 26 Abs. 2 und Abs. 2a SGB III genannten Leistungen haben.

(2) Versicherungspflichtig nach § 26 Abs. 2 SGB III sind Personen, die Mutterschaftsgeld (§ 24 i SGB V), Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. nach § 44 Abs. 1 SGB V, § 12 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte), Versorgungskrankengeld aus der Kriegsopferversorgung (§ 16 Bundesversorgungsgesetz), Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 45 SGB VII), Übergangsgeld anlässlich medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. nach § 20 SGB VI), Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer Organspende oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 SGB VI) beziehen.

(3) <sup>1</sup>§ 26 Abs. 2 und Abs. 2a SGB III stellen auf den Bezug der dort genannten Leistungen ab, d. h., die entsprechende Leistung muss tatsächlich gezahlt worden sein. <sup>2</sup>Ein Bezug liegt danach insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung vollständig ruht oder versagt bzw. entzogen oder wieder zurückgefordert worden ist. <sup>3</sup>Fällt der Anspruch auf Krankengeld wegen der Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Vollrente wegen Alters ab Rentenbeginn weg (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V), entfällt auch rückwirkend die Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 SGB III. <sup>4</sup>In einem solchen Fall kann jedoch ein Kindergeldanspruch auf Grund von Art. 67 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 bestehen; siehe hierzu auch DA 101.2 sowie DA-üzV 215.

(4) <sup>1</sup>Der Bezug einer der in Abs. 2 genannten Leistungen begründet nur dann eine Versicherungspflicht, wenn unmittelbar vorher eine solche bereits bestand, oder wenn eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen wurde. <sup>2</sup>Laufende Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III sind das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Übergangsgeld wegen einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben, das Kurzarbeitergeld und das Insolvenzgeld (siehe § 3 Abs. 4 SGB III). <sup>3</sup>Das Arbeitslosengeld II ist keine Entgeltersatzleistung in diesem Sinne. <sup>4</sup>Unter Bezug ist grundsätzlich auch hier nur die tatsächliche Zahlung der Entgeltersatzleistung zu verstehen. <sup>5</sup>Eine Ausnahme gilt auf Grund von § 232a Abs. 1 Satz 3 SGB V vom Beginn des zweiten Monats an bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit. <sup>6</sup>Unmittelbarkeit im Sinne von § 26 Abs. 2 SGB III ist in Anlehnung an § 7 Abs. 3 SGB IV noch gegeben, wenn die Zeit zwischen dem Ende der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. dem Ende des Bezuges einer Entgeltersatzleistung nach dem SGB III und dem Beginn der in § 26 Abs. 2 SGB III genannten Leistungen einen Monat nicht überschreitet.

## **DA 101.14 Versicherungspflicht bei Entsendung**

### **DA 101.141 Allgemeines zur Entsendung**

(1) Die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht von Beschäftigten gelten nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 SGB IV auch für Personen, die im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt worden sind, wenn die Entsendung in Folge der Eigenart der Beschäftigung oder im Voraus zeitlich begrenzt ist (Ausstrahlung).

(2) <sup>1</sup>Eine Entsendung im Sinne der Ausstrahlung liegt vor, wenn sich ein Beschäftigter auf Weisung seines inländischen Arbeitgebers vom Inland in das Ausland begibt, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. <sup>2</sup>Unbeachtlich ist, ob der Arbeitnehmer eigens für eine Beschäftigung im Ausland eingestellt worden ist, also im Inland noch nicht für den entsendenden Arbeitgeber tätig gewesen ist. <sup>3</sup>Darüber hinaus können auch Beschäftigte, die zwar unmittelbar vor der Auslandsbeschäftigung im Inland gelebt, aber noch nicht im Erwerbsleben gestanden haben (z. B. Schüler, Studenten), entsandt werden. <sup>4</sup>In jedem Fall muss aber nach dem Auslandseinsatz eine Wieder- oder Weiterbeschäftigung beim entsendenden Arbeitgeber gewährleistet sein (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994 - 2 RU 37/93 -).

(3) Eine Entsendung liegt grundsätzlich nicht vor, wenn eine Person im Ausland lebt und dort eine Beschäftigung für einen inländischen Arbeitgeber aufnimmt (sogenannte Ortskraft) oder von dort in einen Drittstaat entsandt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Entsendung muss sich nicht auf einen Staat beschränken. <sup>2</sup>Sie kann auch nacheinander in mehrere Staaten ohne zeitliche Unterbrechung stattfinden, wenn die Auslandsbeschäftigung insgesamt im Voraus zeitlich begrenzt ist.

(5) <sup>1</sup>Der Arbeitnehmer muss im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses entsandt sein. <sup>2</sup>Es muss eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne bei einem inländischen Arbeitgeber (fort)bestehen. <sup>3</sup>Dies bedeutet, dass der im Ausland tätige Arbeitnehmer organisatorisch in den Betrieb des inländischen Arbeitgebers eingegliedert bleiben muss. <sup>4</sup>Außerdem muss er dem Weisungsrecht des inländischen Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung - unter Umständen in einer durch den Auslandseinsatz bedingten gelockerten Form - unterstehen. <sup>5</sup>Schließlich muss sich der Arbeitsentgeltanspruch des Arbeitnehmers gegen den inländischen Arbeitgeber richten. <sup>6</sup>Weist der inländische Arbeitgeber das arbeitsrechtlich zustehende Entgelt des im Ausland Beschäftigten - weiterhin - in der Lohnbuchhaltung aus wie für seine Inlandsbeschäftigten, ist dies als entscheidendes Indiz für eine Entsendung im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses zu werten. <sup>7</sup>Unterbleibt eine Heranziehung zur

deutschen Lohnsteuer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens, steht dies der Anerkennung einer Entsendung allerdings nicht entgegen.

(6) <sup>1</sup>Für die Annahme einer Entsendung im Rahmen der Ausstrahlung nach § 4 SGB IV reicht ein im Inland bestehendes Rumpfarbeitsverhältnis nicht aus. <sup>2</sup>Voraussetzung ist vielmehr, dass die gegenseitigen Hauptpflichten aus dem inländischen Beschäftigungsverhältnis fortbestehen. <sup>3</sup>Dies ist nicht mehr der Fall, wenn die Verpflichtungen zur Arbeitsleistung einerseits und zur Zahlung von Arbeitsentgelt andererseits ruhen und die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Arbeitsvertrag lediglich nach Rückkehr aus dem Ausland wieder aufleben sollen.

(7) <sup>1</sup>Eine Entsendung kann auch im Falle einer Beschäftigung bei einer ausländischen Tochtergesellschaft vorliegen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt sind. <sup>2</sup>Keine Ausstrahlung im Sinne von § 4 SGB IV liegt jedoch dann vor, wenn das inländische Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem ausländischen in den Hintergrund tritt (z. B. ruht). <sup>3</sup>Allein die Tatsache, dass die im Voraus zeitlich begrenzte Beschäftigung auf Veranlassung oder mit Zustimmung der inländischen Muttergesellschaft zustande gekommen ist, der Beschäftigte von dieser weiterhin als Vertrauensperson betrachtet wird und eine Abrechnung von Personalkosten zwischen beiden Unternehmen stattfindet, begründet keine Ausstrahlung. <sup>4</sup>Ob die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft wirtschaftlich beherrscht wird, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. <sup>5</sup>Ein nur formelles Fortbestehen des Arbeitsvertrages mit der Muttergesellschaft oder die fortdauernde Zugehörigkeit zu einer Betriebspensionskasse der inländischen Muttergesellschaft begründet wegen der fehlenden Beschäftigungsmerkmale keine Entsendung.

(8) <sup>1</sup>Die Entsendung verlangt, dass die Auslandstätigkeit im Voraus zeitlich begrenzt ist, d. h. ein absehbares Ende hat. <sup>2</sup>Eine solche zeitliche Begrenzung kann sich aus dem Arbeits- bzw. Entsendungsvertrag oder aus der Eigenart der Beschäftigung ergeben. <sup>3</sup>Eine vertragliche Begrenzung ist durch ein festes Datum, zumindest aber durch den Eintritt eines vorher zeitlich bestimmten Ereignisses fixiert. <sup>4</sup>Lediglich das Erreichen der Altersgrenze für ein Altersruhegeld ist keine zeitliche Begrenzung in diesem Sinne. <sup>5</sup>Eine vertragliche Begrenzung ist ferner zu verneinen, wenn zwar ein befristeter Arbeitsvertrag vorliegt, der sich aber - wenn er nicht gekündigt wird - automatisch fortsetzt (BSG, Urteil vom 4. Mai 1994 - 11 RAr 55/93 -, DBIR 4126a SGB IV/§ 4). <sup>6</sup>Sind von Anfang an nur Auslandseinsätze geplant oder kommen wegen der Art der Tätigkeit nur solche in Frage, liegt ebenfalls keine zeitliche Begrenzung vor (BSG, Urteil vom 25. August 1994 - 2 RU 14/93 -). <sup>7</sup>Eine Begrenzung in Folge der Eigenart der Beschäftigung liegt z. B. bei der Ausführung bestimmter Projekte vor, deren Durchführung eine

absehbare Zeit in Anspruch nimmt, insbesondere bei Montage- und Einweisungsarbeiten oder Arbeiten in Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken und Betriebsanlagen.

(9) <sup>1</sup>Arbeitnehmer, deren Beschäftigung im Ausland von deutschen Stellen gefördert wird (z. B. an deutschen Schulen im Ausland angestellte Lehrer), sind keine entsandten Arbeitnehmer, weil sie zu der fördernden Stelle nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne stehen (zu Stipendiaten vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 14. März 1979 - L4 KG 2/78 -, DBIR 2414a Kindergeld/§ 1 BKGG). <sup>2</sup>Diese können jedoch gegebenenfalls aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften Anspruch auf Kindergeld haben.

### **DA 101.142 Über- und zwischenstaatliches Recht**

(1) <sup>1</sup>§ 3 Nr. 1 und § 4 SGB IV werden verdrängt, soweit die vorrangigen Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts Abweichendes bestimmen (§ 6 SGB IV). <sup>2</sup>Siehe DA-üzV.

(2) <sup>1</sup>Im Anwendungsbereich der zwischenstaatlichen Abkommen bleibt der vorübergehend in einen anderen Staat entsandte Arbeitnehmer grundsätzlich stets für einen bestimmten Zeitraum den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterstellt. <sup>2</sup>Geht die Entsendung wider Erwarten über diesen Zeitraum hinaus, kann die weitere Unterstellung des Arbeitnehmers unter die Rechtsvorschriften des Entsendestaates beantragt werden (vgl. im Einzelnen DA 101.143 und 101.144). <sup>3</sup>Im Bereich der überstaatlichen Entsendevorschriften vgl. DA-üzV 213.31.

(3) Zum Nachweis der Zugehörigkeit zum deutschen Sozialversicherungssystem wird entsandten Arbeitnehmern auf Antrag - in der Regel von ihrer deutschen Krankenkasse - eine Bescheinigung hierüber auf besonderem Vordruck ausgestellt.

### **DA 101.143 Entsendung in einen anderen Staat der EU, des EWR oder in die Schweiz**

(1) <sup>1</sup>Für Arbeitnehmer, die aus Deutschland zur vorübergehenden Beschäftigung in einen Staat der EU entsandt werden, ist seit dem 1. Mai 2010 Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich (siehe DA-üzV 213.31).

<sup>2</sup>Auf Arbeitnehmer, die in einen Staat des EWR oder in die Schweiz entsandt werden, ist Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004 seit 1. Juni 2012 bzw. seit 1. April 2012 anzuwenden (siehe DA-üzV 212.1).

<sup>3</sup>Für entsandte Arbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats und rechtmäßigem Aufenthalt in einem Staat der EU gelten nach der zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen VO (EU) Nr. 1231/2010 ebenfalls die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009. Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gelten für Drittstaatsangehörige weiterhin die Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (VO (EG) Nr. 859/2003). Die Regelungen in Bezug auf Drittstaatsangehörige gelten nicht im Verhältnis zu Dänemark, den Staaten des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie im Verhältnis zur Schweiz (siehe DA-üzV 212.24).

(2) Zum Nachweis, dass ein in einen anderen Staat der EU bzw. des EWR oder in die Schweiz entsandter Arbeitnehmer weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, stellt die für ihn zuständige deutsche Krankenkasse bzw. - bei nicht krankenversicherten Arbeitnehmern - der zuständige Rentenversicherungsträger auf Antrag des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers eine Bescheinigung auf Vordruck PD A1 aus.

#### **DA 101.144 Entsendung in einen anderen Abkommensstaat**

(1) Folgende zwischenstaatliche Abkommen enthalten Regelungen zur Anwendung der Vorschriften über die Versicherungspflicht zur BA:

- das deutsch-chilenische Abkommen über Rentenversicherung vom 5. März 1993,
- das deutsch-chinesische Abkommen über Sozialversicherung vom 12. Juli 2001 (in Kraft seit 4. April 2002)
- das deutsch-japanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 20. April 1998 (in Kraft seit 1. Februar 2000),
- die deutsch-jugoslawischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung und über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968,
- das deutsch-marokkanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25. März 1981,
- das deutsch-mazedonische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 8. Juli 2003,
- das deutsch-türkische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 30. April 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 2. November 1984.



(2) <sup>1</sup>Die Entsenderegelungen in den meisten Abkommen über soziale Sicherheit sowie den Abkommen über Arbeitslosenversicherung gelten für Arbeitnehmer jedweder Staatsangehörigkeit, auch soweit diese Abkommen im Übrigen nur bestimmte Personengruppen begünstigen. <sup>2</sup>Eine Ausnahme gilt für das deutsch-marokkanische Abkommen über Soziale Sicherheit. <sup>3</sup>Dieses Abkommen ist nur auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten sowie anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ein Arbeitnehmer, der im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach **Chile** entsandt wird, unterliegt bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach Beginn der Entsendung den deutschen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung. <sup>2</sup>Wird der Entsendezeitraum von 36 Kalendermonaten überschritten, gelten die deutschen Rechtsvorschriften weiter, soweit die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zustimmen. <sup>3</sup>Unterliegt danach der entsandte Arbeitnehmer weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften, stellt der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, eine Bescheinigung nach Vordruck RCH/D 101 aus. <sup>4</sup>Besteht keine Rentenversicherungspflicht, stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Bescheinigung aus.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Arbeitnehmer im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach **China** - jedoch ohne die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao - entsandt, um dort eine Beschäftigung für den inländischen Arbeitgeber auszuführen, gelten für die ersten 48 Kalendermonate weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherungspflicht. <sup>2</sup>Für Arbeitnehmer, die am 4. April 2002 bereits nach China entsandt waren, beginnt die 48-Monats-Frist mit diesem Tage. <sup>3</sup>Über das Vorliegen einer Entsendung stellt der zuständige deutsche Krankenversicherungsträger, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, eine Bescheinigung auf Vordruck VRC/D 101 bzw. für Beschäftigte auf Seeschiffen - VRC/D 101 A aus. <sup>4</sup>Für nicht rentenversicherungspflichtige oder von der Rentenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer ist die Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. bei Beschäftigten auf Seeschiffen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See zuständig.

(5) <sup>1</sup>Sofern ein in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses zeitlich befristet nach **Japan** entsandt wird, sind auf ihn für die Dauer der ersten 60 Kalendermonate weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung anzuwenden. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit Aufnahme der Beschäftigung, frühestens jedoch am 1. Februar 2000 (Tag des Inkrafttretens des deutsch-japanischen Abkommens). <sup>3</sup>Geht die Entsendung nach Japan über den Zeitraum von 60 Kalendermonaten

hinaus, sind die deutschen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung nur dann weiter anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausstrahlung nach § 4 SGB IV vorliegen. <sup>4</sup>Über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften wird dem Arbeitnehmer auf Antrag eine Bescheinigung auf Vordruck J/D 101 erteilt. <sup>5</sup>Die Bescheinigung wird von der für den Einzug des Rentenversicherungsbeitrages zuständigen Krankenkasse ausgestellt. <sup>6</sup>Ist der Arbeitnehmer nicht rentenversicherungspflichtig, erfolgt die Ausstellung der Bescheinigung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Arbeitnehmer, der in Deutschland von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen nach **Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro oder Serbien** entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, gelten während der gesamten Beschäftigung in den genannten Staaten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht zur BA. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer Entsendung stellt der zuständige deutsche Krankenversicherungsträger eine Bescheinigung auf Vordruck BH 1 für Entsendungen nach Bosnien und Herzegowina, auf Vordruck MNE/DE 101 für Entsendungen nach Montenegro und auf Vordruck SRB 101 DE für Entsendungen nach Serbien aus. <sup>3</sup>Für nicht rentenversicherte Arbeitnehmer ist für Serbien und Montenegro die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) und für Bosnien und Herzegowina die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

(7) <sup>1</sup>Wird ein Arbeitnehmer im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach **Mazedonien** entsandt, um dort eine Beschäftigung für seinen deutschen Arbeitgeber auszuführen, gelten während der ersten 24 Kalendermonate allein die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht zur BA. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer Entsendung stellt der deutsche Krankenversicherungsträger, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, eine Bescheinigung auf Vordruck RM/D 101 aus. <sup>3</sup>Für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

(8) <sup>1</sup>Wird ein Arbeitnehmer, der in Deutschland von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, nach **Marokko** entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung des deutschen Unternehmens auszuführen, gelten bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Entsendung weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung. <sup>2</sup>Der Zeitraum von 36 Monaten kann um weitere 36 Monate verlängert werden, sofern die zuständigen Ministerien der beiden Vertragsstaaten vor Ablauf der ersten 36 Monate zustimmen. <sup>3</sup>Über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften erteilt die Krankenkasse, welcher der Arbeitnehmer angehört, eine Bescheinigung auf

Vordruck MA/D 101. <sup>4</sup>Besteht keine Krankenversicherungspflicht und auch keine Rentenversicherungspflicht, wird die Bescheinigung vom zuständigen Unfallversicherungsträger ausgestellt.

(9) <sup>1</sup>Wird ein Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in Deutschland vorübergehend in die **Türkei** entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, unterliegt er während der gesamten Dauer der Beschäftigung weiterhin in Deutschland der Versicherungspflicht zur BA. <sup>2</sup>Über die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften wird auf Antrag eine Bescheinigung auf Vordruck T/A 1 ausgestellt. <sup>3</sup>Zuständig ist die deutsche Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Besteht keine Krankenversicherungspflicht, ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. <sup>4</sup>Ist der Arbeitnehmer auch nicht rentenversicherungspflichtig, ist der Unfallversicherungsträger zuständig.

#### **DA 101.15 Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahmereinbarung nach über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften (Quasientsendung)**

(1) <sup>1</sup>Der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle, Krankenversicherung – Ausland (DVKA) in Pennfeldsweg 12c, 53177 Bonn, kann unter bestimmten Voraussetzungen zulassen oder mit den zuständigen Behörden der anderen Staaten oder den von diesen bezeichneten Stellen vereinbaren, dass die deutschen Rechtsvorschriften über Sozialversicherung, und damit auch über die Versicherungspflicht zur BA, auf einzelne Arbeitnehmer oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern anzuwenden sind, wenn die betroffenen Arbeitnehmer über die für die Entsendung geltenden Fristen hinaus in dem anderen Staat beschäftigt sind oder wenn eine Entsendung schon bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses im Ausland nicht gegeben ist (Art. 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 sowie entsprechende Regelungen in den Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. Arbeitslosenversicherung). <sup>2</sup>Gelten auf Grund einer solchen Ausnahmeregelung weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften, wird dies auf Antrag in gleicher Weise bzw. mit dem gleichen Vordruck und vom gleichen Träger bescheinigt wie im Fall einer Entsendung.

(2) <sup>1</sup>Eine Ausnahmereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 (Quasientsendung) kann auch für eine zurückliegende Zeit getroffen werden (EuGH, Urteil vom 17. Mai 1984 in der Rechtssache 101/83, SozR 6050 Art. 17 Nr. 2). <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Ausnahmereinbarungen nach den Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. Arbeitslosenversicherung.

## **DA 101.2 Anspruchsberechtigte nach über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Arbeitnehmer und Selbständige (siehe DA 101.143), die nicht bereits die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG erfüllen, können aufgrund von Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004 Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG haben, wenn sie in Deutschland eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Rente beziehen, vgl. DA-üzV 213.2, 213.3, 215.

(2) <sup>1</sup>Vom persönlichen Geltungsbereich der Abkommen über Soziale Sicherheit erfasste Arbeitnehmer und Selbständige (Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien), die nicht bereits die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG erfüllen, können aufgrund von Abkommensregelungen Kindergeld nach dem BKGG erhalten. <sup>2</sup>Empfänger von Geldleistungen der Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung haben jedoch nur insoweit Anspruch auf Kindergeld, als der Bezug von Entgeltersatzleistungen nach dem jeweiligen Abkommen einer Beschäftigung als Arbeitnehmer gleichsteht. <sup>3</sup>Nach dem deutsch-jugoslawischen und dem deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit sowie den Kindergeld-Abkommen mit Marokko und Tunesien haben Selbständige keinen Kindergeldanspruch.

(3) <sup>1</sup>Arbeitnehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG gleich zu achten sind auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO (EG) Nr. 883/2004 in einem anderen Staat der EU, des EWR oder der Schweiz wohnende Personen, die als Beamte, Richter oder Soldaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer deutschen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen; siehe hierzu DA-üzV 213.35.

(4) <sup>1</sup>Erhalten die in Abs. 3 genannten öffentlich Bediensteten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, kommt ein Anspruch auf Kindergeld nach Art. 67 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 in Betracht. <sup>2</sup>Zur Anwendung des Art. 67 siehe im Übrigen DA-üzV 215.

(5) <sup>1</sup>Auf in der Schweiz wohnende und dort auch beschäftigte Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG finden gegebenenfalls auf Grund einer Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften Anwendung. <sup>2</sup>Dies ist durch eine Bescheinigung auf Vordruck PD A 1 nachzuweisen. <sup>3</sup>Zu den in der Schweiz tätigen Beamten vgl. DA 101.4 Abs. 2.

(6) Als Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG sind ferner Beamte, Richter oder Soldaten mit Wohnsitz in Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo, Montenegro, Marokko,

Tunesien oder der Türkei anzusehen, die dort für einen deutschen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig sind (z. B. beurlaubte Beamte, die als Lehrkräfte an deutschen Auslandsschulen tätig sind).

(7) <sup>1</sup>Der Bezug einer Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes begründet allein keinen Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld. <sup>2</sup>Handelt es sich beim Bezieher einer solchen Rente um einen Staatsangehörigen eines Staates der EU, des EWR bzw. der Schweiz oder einen anerkannten Flüchtling oder Staatenlosen, ist bei Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat ein Anspruch nach Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004 zu prüfen, siehe hierzu DA-üzV 215.

(8) <sup>1</sup>Nach Art. 64 VO (EG) Nr. 883/2004 behält ein Arbeitsloser seinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für bis zu sechs Monate, wenn er sich mit einer Bescheinigung PD U 2 zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz begibt. <sup>2</sup>Für diese Zeit liegt weiterhin ein Leistungsbezug und damit auch gleichgestellter Tatbestand in Deutschland vor.

(9) <sup>1</sup>Im Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung PD U 2 werden die Antragsteller aufgefordert, die Familienkasse über die Ausreise zur Arbeitssuche zu informieren, wenn sie Kindergeld beziehen. <sup>2</sup>Legt ein Kindergeldberechtigter eine Kopie der Bescheinigung PD U 2 vor, ist Kindergeld vorerst nur bis einschließlich des Ausreisemonats zu zahlen. <sup>3</sup>Nach Ablauf des im Vordruck PD U2 genannten Zeitraumes ist durch Einsichtnahme in COLIBRI oder durch Rückfrage bei dem zuständigen Team Arbeitslosengeld Plus zu prüfen, ob der Arbeitslose wieder nach Deutschland zurückgekehrt ist oder ob gegebenenfalls durch Entscheidung des Teams Arbeitslosengeld Plus der Mitnahmezeitraum verlängert wurde. <sup>4</sup>Ist eine Rückkehr erfolgt, ist Kindergeld bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen über den Ausreisemonat hinaus weiter zu zahlen.

(10) <sup>1</sup>Wenn keine Rückkehr erfolgt ist, oder eine solche nicht festgestellt werden kann, ist die Bewilligung mit Ablauf des Monats, in dem der Mitnahmezeitraum gemäß Art. 64 VO (EG) 883/2004 endet, vorsorglich aufzuheben, weil der Arbeitslose danach nicht mehr den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt. <sup>2</sup>Sollte ein Inlandswohnsitz fortbestehen, ist zu prüfen, ob sich hieraus ein weiterer Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderzuschlag ergibt (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008, Rs. C-352/06, Bosmann). <sup>3</sup>Anschließend ist durch Rückfrage bei der für die Ausstellung der Bescheinigung auf Vordruck PD U2 zuständigen Stelle zu klären, wie lange deutsche Leistungen bei Arbeitslosigkeit bezogen wurden und Kindergeld

bis einschließlich desjenigen Monats weiter zu zahlen, in dem der Anspruch auf deutsche Leistungen bei Arbeitslosigkeit endet.

### **DA 101.3    Entwicklungshelfer und Missionare**

#### **DA 101.31    Entwicklungshelfer**

(1) <sup>1</sup>§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG bezieht Entwicklungshelfer, die Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG) erhalten, in den Kreis der Anspruchsberechtigten ein. <sup>2</sup>Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 EhfG sind Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs, die auf Grund eines schriftlichen Entwicklungsdienstvertrages vom Träger des Entwicklungsdienstes gewährt werden. <sup>3</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist regelmäßig durch Vorlage des Entwicklungsdienstvertrages nachzuweisen.

(2) Zurzeit sind vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung folgende Organisationen als „Träger des Entwicklungsdienstes“ nach § 2 EhfG anerkannt:

- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH),

- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ),

- Dienste in Übersee gGmbH,

- Christliche Fachkräfte International (CFI),

- EIRENE,

- Weltfriedensdienst und

- Forum Ziviler Friedensdienst (forumZFD).

#### **DA 101.32    Missionare**

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Kindergeld haben nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG ferner Missionare der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. oder des Deutschen Katholischen Missionsrates bzw. der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind. <sup>2</sup>Die Mitglieder und Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes sind im Internet unter <http://emw-d.de/emw/mitglieder/index.html> bzw. <http://emw-d.de/emw/vereinbarungspartner/index.html> abrufbar. <sup>3</sup>Begünstigt sind

ausschließlich solche Personen, die für eine in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG ausdrücklich genannte Einrichtung bzw. Organisation tätig sind. <sup>4</sup>Dabei ist zwischen den in Abs. 2 und 3 genannten Personengruppen zu unterscheiden.

(2) <sup>1</sup>Pfarrer bzw. Pastoren der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften sind aufgrund von Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) Amtsträger der Kirchen, d. h. sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und haben damit einen den Staatsbeamten vergleichbaren Status. <sup>2</sup>Sie können deshalb während ihrer Auslandstätigkeit für die Kirche oder einer ihrer Untergliederungen bzw. Missionswerke in analoger Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 BKGG Kindergeld wie die gemäß § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), § 29 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder § 20 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) einer ausländischen Einrichtung zugewiesenen Beamten erhalten. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für solche Pfarrer bzw. Pastoren, die auf Grund eines Dienstvertrages im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. <sup>4</sup>Bei Pfarrern bzw. Pastoren, die von ihrer Kirche zu deren Untergliederungen oder Missionswerken für eine Auslandstätigkeit abgeordnet worden sind, ist für die Dauer dieser Auslandstätigkeit von einem Fortbestehen des Dienstverhältnisses und damit der Amtsträgereigenschaft im Sinne von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV auszugehen.

(3) <sup>1</sup>Missionare von anderen als den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG genannten Einrichtungen bzw. Organisationen sind nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG anspruchsberechtigt. <sup>2</sup>Der Gesetzgeber hat nur die Missionare der als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Kirchen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen und diesen durch die Bezugnahme auf die im Bereich dieser Kirchen bestehenden Missionswerke und -gesellschaften näher bestimmt. <sup>3</sup>Weder Missionare anderer Kirchen noch Missionare, die von einzelnen Gemeinden der als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Kirchen außerhalb der im Gesetz genannten Missionswerke und -gesellschaften entsandt werden, können damit berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Eigenschaft des Missionars im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG ist durch eine entsprechende Bescheinigung des entsendenden Missionswerks bzw. der Missionsgesellschaft nachzuweisen.

(4) Von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG begünstigt werden auch diejenigen in Abs. 2 und 3 genannten Personen, die von ihrem Missionswerk zur Ausübung einer Tätigkeit einer ausländischen Dach- oder Partnerorganisation zugewiesen worden sind und ihre Bezüge von dieser Stelle erhalten.

#### **DA 101.4 Deutsche Beamte bei ausländischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BKGG haben im Ausland wohnende Beamte des Bundes oder eines Landes, die gemäß § 123a BRRG, § 29 BBG oder § 20 BeamtStG von ihrem inländischen Dienstherrn vorübergehend einer ausländischen Einrichtung (z. B. den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen, Einrichtungen der EU) zugewiesen worden sind. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zum oben genannten Personenkreis ist durch die Zuweisungsverfügung des inländischen Dienstherrn nachzuweisen.

(2) Den nach § 123a BRRG, § 29 BBG oder § 20 BeamtStG zugewiesenen Beamten stehen diejenigen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens gleich, die für die Deutsche Bahn AG in der Schweiz tätig sind.

#### **DA 101.5 Ehegatten oder Lebenspartner von Mitgliedern der NATO-Streitkräfte**

(1) <sup>1</sup>Besitzt ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne von § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges - auch ein dauernd getrennt lebender - die Staatsangehörigkeit eines anderen - Staates der EU oder des EWR, hat er nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BKGG Anspruch auf Kindergeld, wenn er in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt auf Grund des Abkommens EG/Schweiz, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds der NATO-Streitkräfte schweizerischer Staatsangehöriger ist. <sup>3</sup>Für die Begriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" gelten die Begriffsbestimmungen des § 30 Abs. 3 SGB I; vgl. hierzu DA 101.8.

(2) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Ehegatten- bzw. Lebenspartner-Eigenschaft dient der Pass oder eine entsprechende Statusbescheinigung. <sup>2</sup>Die Eintragungen im Pass bzw. der Statusbescheinigung sind dabei als verbindlich anzusehen, sofern sie nicht offensichtlich unzutreffend sind (z. B. nach Scheidung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft). <sup>3</sup>In diesem Fall ist der tatsächliche Status maßgebend (BSG, Urteil vom 22. August 1990 - 10 RKg 5/89 -, DBIR 3764a BKGG/§ 1).

(3) Ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, der entweder nicht Staatsangehöriger eines Staates der EU oder EWR ist oder als solcher hier keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, kann Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG erhalten, wenn er in



einem Versicherungspflichtverhältnis zur BA gemäß § 24 SGB III steht oder nach § 28 Nr. 1 SGB III nur wegen Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsfrei ist.

## **DA 101.6 Beschäftigte internationaler Organisationen**

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte bei internationalen Organisationen mit Sitz in Deutschland können einen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG haben (vgl. hierzu A 6 DA-KG 2017). <sup>2</sup>In einem solchen Fall scheidet ein Kindergeldanspruch nach dem BKGG aus.

(2) <sup>1</sup>Finden

- infolge eines Abkommens zwischen Deutschland und der internationalen Organisation oder
- aufgrund einer Rechtsverordnung über die Befreiung der Beschäftigten einer internationalen Organisation von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften (z. B. Zweite Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL) oder
- aufgrund der Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen vom 5. August 1985

die deutschen Vorschriften über Familienleistungen (Kindergeld) oder Arbeitslosenversicherungspflicht keine Anwendung, haben die betreffenden Personen auch keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG. <sup>2</sup>Im Übrigen können sie Kindergeld nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG erhalten.

(3) Bestehen in Fällen von Beschäftigten internationaler Organisationen Zweifel, ob diese Personen von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht zur BA und/oder das Kindergeld ausgenommen sind, sind diese im Benehmen mit der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) zu klären.

## **DA 101.7 Alleinstehende Kinder (Vollwaisen)**

### **DA 101.71 Allgemeine Voraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>In § 1 Abs. 2 BKGG wird alleinstehenden Kindern ein eigenständiger Kindergeldanspruch für sich selbst eingeräumt. <sup>2</sup>Haben diese Kinder ihr 18. Lebensjahr vollendet, besteht der Anspruch nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3

BKGG. <sup>3</sup>Abweichend von der allgemeinen Regelung für Kinder mit Behinderung endet der Anspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 3 BKGG allerdings mit der Vollendung des 25. Lebensjahres des alleinstehenden Kindes mit Behinderung.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschlussvorschrift des § 4 BKGG ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BKGG entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs richten sich nach § 5 BKGG.

#### **DA 101.72 Territoriale Voraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Ein alleinstehendes Kind hat grundsätzlich nur dann Anspruch auf Kindergeld für sich selbst, wenn es in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup>Der Anspruch ruht jedoch auf Grund von Art. 67, 68 VO (EG) Nr. 883/2004 selbst bei Bestehen eines inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn das Kind ausschließlich eine Rente aus einem anderen Staat der EU, des EWR oder der Schweiz bezieht. <sup>3</sup>Zur Zahlung eines eventuellen Kindergeld-Unterschiedsbetrages siehe DA-üzV 215.

(2) Ein in einem anderen -Staat der EU, des EWR oder der Schweiz wohnendes alleinstehendes Kind kann auch unter den Voraussetzungen des Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004 Kindergeld für sich selbst erhalten; siehe hierzu DA-üzV 215.

(3) <sup>1</sup>Für die Begriffe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes gelten die Begriffsbestimmungen des § 30 Abs. 3 SGB I; vgl. hierzu DA 101.8. <sup>2</sup>Bei ausländischen Kindern ist zusätzlich § 1 Abs. 3 BKGG zu beachten; vgl. DA 101.9.

#### **DA 101.73 Elternlosigkeit des Kindes**

(1) <sup>1</sup>Berücksichtigt werden Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen. <sup>2</sup>Vollwaisen sind Kinder, deren Eltern (leibliche oder Adoptiveltern) nachweislich gestorben oder nach dem Verschollenheitsgesetz (VerschG) gerichtlich für tot erklärt worden sind. <sup>3</sup>Der Nachweis des Todeszeitpunktes kann durch Sterbeurkunden des Standesamtes, Auszüge aus dem Personenstandsregister oder sonstige geeignete Urkunden wie z. B. Erbscheine nach §§ 2353 oder Testamentsvollstreckerzeugnisse nach § 2368 BGB geführt werden. <sup>4</sup>Zum Nachweis einer Todeserklärung der Eltern dienen der Beschluss des Amtsgerichts, eine beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin gemäß § 33 Personenstandsgesetz (PStG) oder sonstige geeignete Urkunden wie z. B. die bereits genannten Erbscheine oder Testamentsvollstreckerzeugnisse.

(2) <sup>1</sup>Dem Tod der Eltern ist die Unkenntnis des Kindes von ihrem Aufenthalt gleichgestellt. <sup>2</sup>Die Unkenntnis des Aufenthalts der Eltern ist nach den subjektiven Maßstäben des Kindes zu beurteilen (BSG, Urteil vom 8. April 1992 - 10 RKg 12/91 -, DBIR 3929 BKGG/§ 1). <sup>3</sup>Wird von einem alleinstehenden Kind Verschollenheit der Eltern geltend gemacht und ist ein Aufgebotsverfahren vor dem zuständigen Amtsgericht beantragt worden, ist dieses im Wege der Amtshilfe um Stellungnahme zu ersuchen, ob das Aufgebot nach § 19 VerschG erlassen worden ist. <sup>4</sup>Wird dies bejaht, ist davon auszugehen, dass das Kind den Aufenthalt seiner Eltern tatsächlich nicht kennt.

(3) <sup>1</sup>Ist kein Aufgebotsverfahren zum Zwecke einer Todeserklärung beantragt oder kein Aufgebot erlassen worden, muss zumindest unterstellt werden können, dass das Kind es nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat, Hinweisen über den Aufenthalt seiner Eltern nachzugehen. <sup>2</sup>Vom Kind sind daher zumindest die Umstände der Trennung von seinen Eltern sowie eigene oder fremde Bemühungen zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes und Anhaltspunkte für eine Verschollenheit darzulegen und diese Erklärungen möglichst durch Geschwister oder sonstige Verwandte zu bestätigen. <sup>3</sup>Dies gilt auch dann, wenn sich Europäer zuletzt im außereuropäischen Ausland aufgehalten haben. <sup>4</sup>Welche Anforderungen an den Nachweis der Verschollenheit der Eltern zu stellen sind, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den Nachforschungs- und Beweismöglichkeiten ab.

(4) <sup>1</sup>Haben sich die Eltern zuletzt im europäischen Bereich einschließlich der Türkei aufgehalten, kann bei Nachforschungen auch die zuständige Verbindungsstelle eingeschaltet werden, wenn andere Nachweise nicht beigebracht werden können. <sup>2</sup>Bei sogenannten Findelkindern (§ 24 PStG) oder Personen mit ungewissem Personenstand (ausgesetzte Kinder, § 25 PStG) reicht die Bestätigung des Vormundes aus, dass die Eltern unbekannt sind.

#### **DA 101.74 Nichtberücksichtigung bei anderen Personen**

<sup>1</sup>Ein Anspruch eines alleinstehenden Kindes für sich selbst besteht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG subsidiär nur dann, wenn es nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist. <sup>2</sup>Der Anspruch ist deshalb ausgeschlossen, wenn es nach dem Tod seiner Eltern oder dem Fortfall der Kenntnis von ihrem Aufenthaltsort bei einer anderen Person nach dem EStG bzw. BKGG als Kind des Ehegatten oder des Lebenspartners (Stiefkind), Enkel- oder Pflegekind zu berücksichtigen ist.

## DA 101.8 Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

(1) <sup>1</sup>Die Begriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" sind in § 30 Abs. 3 SGB I definiert. <sup>2</sup>Für die Beurteilung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes sind allein die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich (BSG, Urteil vom 27. April 1978 - 8 RKg 2/77 -, DBIR 2385a BKGG/§ 1). <sup>3</sup>Die bloße Absicht, einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, bzw. die polizeiliche Meldung sind unerheblich (BSG, Urteil vom 26. Juli 1979 - 8b RKg 12/78 -, DBIR 2401a BKGG/§ 1). <sup>4</sup>Die melderechtliche An- und Abmeldung kann aber als Indiz dafür angesehen werden, ob ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt unter der angegebenen Anschrift begründet bzw. aufgegeben worden ist.

(2) <sup>1</sup>Nach dem SGB I können zwei oder mehrere Wohnsitze, sei es im Inland oder im Ausland, vorhanden sein. <sup>2</sup>Ebenso kann an dem einen Ort ein Wohnsitz liegen und in einem anderen Land der gewöhnliche Aufenthalt.

(3) <sup>1</sup>Solange in Deutschland ein Wohnsitz besteht, ist ohne Bedeutung, wo der gewöhnliche Aufenthalt liegt. <sup>2</sup>Ein neben dem inländischen Wohnsitz vorhandener gewöhnlicher Aufenthalt im Inland wird erst mit Wegfall des Wohnsitzes rechtserheblich. <sup>3</sup>Soweit gleichzeitig ein Wohnsitz im Ausland besteht, ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein Anspruch auf Familienleistungen im Ausland nach dortigem nationalen oder nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht besteht und welcher der Ansprüche den Vorrang hat.

(4) <sup>1</sup>Einen Wohnsitz begründet jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I). <sup>2</sup>Der Wohnsitzbegriff setzt das Vorhandensein von zum dauerhaften Wohnen ausreichend ausgestatteten Räumlichkeiten voraus, die entweder ständig oder zumindest mit einer gewissen Regelmäßigkeit genutzt werden. <sup>3</sup>Ein nur gelegentliches Verweilen während unregelmäßig aufeinanderfolgender kurzer Zeiträume zu Erholungszwecken reicht nicht aus (BSG, Urteil vom 27. April 1978, a. a. O. sowie Urteil vom 7. September 1988 - 10 RKg 4/87 -, DBIR 3439 BKGG/§ 1). <sup>4</sup>Das Erfordernis der regelmäßigen Benutzung der Wohnung kann dabei auch durch Familienangehörige erfüllt werden (BSG, Urteil vom 12. Dezember 1984 - 10 RKg 6/84 -, DBIR 3019 Kindergeld/§ 1 BKGG).

(5) Bei Personen, die sich unter Beibehaltung ihrer inländischen Wohnung im Ausland aufhalten, ist von der Aufrechterhaltung eines Wohnsitzes in Deutschland auszugehen, wenn

- der Auslandsaufenthalt voraussichtlich zwei Jahre nicht überschreiten wird oder tatsächlich nicht überschreitet und

- die Wohnung im Inland auch bei vorzeitiger Rückkehr sofort wieder benutzt werden kann und
- der Absicht zur Rückkehr nach Deutschland keine tatsächlichen Hinderungsgründe entgegenstehen (vgl. auch BSG, Urteil vom 26. Juli 1979, a.a.O.).

(6) <sup>1</sup>Bei den nach dem NATO-Truppenstatut den ausländischen NATO-Truppen überlassenen Liegenschaften handelt es sich nicht um exterritoriales Gebiet im völkerrechtlichen Sinne. <sup>2</sup>Ein innerhalb dieser Liegenschaften (z. B. von der Ehefrau eines Truppenangehörigen) begründeter Wohnsitz ist demnach ein solcher in Deutschland.

(7) <sup>1</sup>Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). <sup>2</sup>Es kommt nicht auf die Verfügungsgewalt über eine eigene Wohnung an, sondern auf eine körperliche Anwesenheit von gewisser Dauer. <sup>3</sup>Dient der Aufenthalt in Deutschland lediglich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen vorübergehenden privaten Zwecken, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben.

(8) Besteht nach den vorgenannten Kriterien kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, sondern in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten mit ausländischen Trägern im Rahmen des Art. 11 VO (EG) Nr. 987/2009 im gegenseitigen Einvernehmen der Wohnsitz zu bestimmen.

## DA 101.9 Ausländer

### DA 101.91 Allgemeines

(1) <sup>1</sup>§ 1 Abs. 3 BKGG stellt für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (auch Staatenlose) aufenthaltsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen auf, die zusätzlich zu den Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 BKGG vorliegen müssen (vgl. A 4 DA-KG 2017). <sup>2</sup>Die genannte Bestimmung gilt nur für solche Ausländer, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht hingegen für im Ausland lebende Berechtigte. <sup>3</sup>Praktische Bedeutung hat § 1 Abs. 3 BKGG insbesondere für alleinstehende Kinder im Sinne von § 1 Abs. 2 BKGG. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Kindergeld für minderjährige ausländische Vollwaisen und alleinstehende Kinder besteht daneben auch dann, wenn „nur“ ein Aufenthaltstitel nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c BKGG vorliegt und ein dreijähriger Voraufenthalt in Deutschland gegeben ist. <sup>5</sup>Eine Erwerbstätigkeit kann entgegen dem Wortlaut der Vorschrift nicht verlangt werden (BSG, Urteil vom 5. Mai 2015 – B 10 KG 1/14 R -).

(2) <sup>1</sup>Ebenfalls entgegen dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 BKGG haben Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke

- der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt wurde (§ 17 AufenthG), soweit der Aufenthalt nicht für höchstens sechs Monate zugelassen ist, oder
- einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2 AufenthG (gegebenenfalls i. V. m. Abs. 3 oder Abs. 4) erteilt wurde, die nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV n.F.) nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, soweit es sich nicht um Saisonbeschäftigte (§ 15a BeschV n.F.), Au-Pairs (§ 12 BeschV n.F.) oder entsandte oder innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer (§ 10 BeschV n.F.) handelt,

nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/98/EU einen Anspruch auf Kindergeld wie deutsche Staatsangehörige.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Kindergeldanspruch zunächst bestandskräftig abgelehnt worden, und wird nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis erneut Antrag gestellt, ist dies regelmäßig als Neuantrag im Sinne von § 9 Abs. 1 BKGG zu werten. <sup>2</sup>War die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis dagegen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides bereits erteilt gewesen, ist nach § 44 SGB X zu verfahren. <sup>3</sup>Ist bekannt, dass im Bewilligungszeitraum Arbeitslosengeld II ohne Anrechnung von Kindergeld gezahlt worden ist, ist die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X wegen des Erstattungsanspruchs des Trägers der Grundsicherung gegen die Familienkasse zu beachten.

## **DA 101.92 Asylberechtigte, Flüchtlinge und nach der Richtlinie 2011/95/EU subsidiär Geschützte**

(1) Zur Berücksichtigung von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und nach der Richtlinie 2011/95/EU subsidiär Geschützten gilt A 4.4 DA-KG 2017 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ist das Kindergeld wegen fehlender Anspruchsberechtigung abgelehnt worden und wird nach erfolgter Anerkennung als Asylberechtigter, als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach der Richtlinie 2011/95/EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt und dann für dieselben Kinder erneut ein Antrag auf Kindergeld gestellt, ist erneut über eine Bewilligung unter Berücksichtigung der Ausführungen im vorangehenden Absatz zu entscheiden. <sup>2</sup>Ist der ursprüngliche Ablehnungsbescheid materiell bestandskräftig geworden, kann er nach § 44 SGB X ab dem Monat der Anerkennung zu ändern sein.

## **DA 101.93 Staatsangehörige aus einem anderen Staat der EU, des EWR, der Schweiz oder Abkommensstaat**

(1) Im Hinblick auf die Erfordernisse nach § 1 Abs. 3 BKGG gelten die Regelungen in A 4.5 DA-KG 2017 entsprechend.

(2) Zu den Einzelheiten der Anwendung der Abkommen mit Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien, Marokko, Tunesien und der Türkei sowie des Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei (ARB) 3/80 siehe Rundbrief 76/2002 (vgl. auch DA 302.533).

## DA 102 Kinder

§ 2 BKGG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) Als Kinder werden auch berücksichtigt**

- 1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,**
- 2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),**
- 3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.**

**(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es**

- 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder**
- 2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und**
  - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder**
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder**
  - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder**
  - d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der**



**Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder**

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 1 aufgenommen worden sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt noch in den Haushalt eines nach § 62 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass einem Berechtigten, der in Deutschland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten, dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist."

## **DA 102.0 Allgemeines**

### **DA 102.01 Zu berücksichtigende Kinder**

(1) <sup>1</sup>Sowohl eigene Kinder des Berechtigten als auch die in § 2 Abs. 1 BKGG genannten Kinder können kindergeldrechtlich berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Der Familienstand des Kindes ist unerheblich.

(2) A 7 Abs. 1 - 4 DA-KG 2017 gilt entsprechend.

### **DA 102.02 Altersgrenze**

<sup>1</sup>Die allgemeine Altersgrenze, bis zu der Kinder ohne besondere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, liegt bei Vollendung des 18. Lebensjahres. <sup>2</sup>Nach § 26 Abs. 1 SGB X gilt für die Berechnung des Lebensalters § 187 Abs. 2 BGB. <sup>3</sup>Danach ist ein Lebensjahr mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. <sup>4</sup>Über das 18. Lebensjahr hinaus werden Kinder nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 BKGG berücksichtigt.

## **DA 102.1 Kindschaftsverhältnisse**

### **DA 102.11 Kinder im Sinne von § 1 Abs. 1 BKGG**

(1) Kinder des Berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 1 BKGG sind die mit ihm im ersten Grade verwandten Kinder.

(2) <sup>1</sup>Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -), und Vater, wer zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet war, die Vaterschaft anerkannt oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB). <sup>2</sup>Zwar können nach § 1594 Abs. 1 bzw. § 1600d Abs. 4 BGB die Rechtswirkungen der Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft erst von demjenigen Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung bzw. Feststellung wirksam wird. <sup>3</sup>Jedoch besteht das Rechtsverhältnis der Vaterschaft schon ab Geburt des Kindes. <sup>4</sup>Das Kind kann somit bereits vom Geburtsmonat an bei seinem Vater berücksichtigt werden, soweit der Kindergeldanspruch nicht nach § 45 SGB I verjährt bzw. gemäß § 44 Abs. 4 SGB X ausgeschlossen sein sollte.

(3) Zur Berücksichtigung angenommener Kinder (Adoptivkinder) gilt A 10.2 Abs. 1 und 3 - 8 DA-KG 2017 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Ein minderjähriges Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist, kann bei seinen leiblichen Eltern auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn diese die Einwilligung zur Annahme erteilt haben. <sup>2</sup>Die Berücksichtigung endet mit Ablauf des Monats der Zustellung des Annahmebeschlusses an den annehmenden Elternteil. <sup>3</sup>Ab dem Folgemonat sind gegebenenfalls die Kindergeldbewilligungen für die Zahlkinder der leiblichen Eltern nach § 48 SGB X zu ändern.

(5) Von einer rechtswirksamen Adoption ist ferner bei Kindern in einem anderen Staat der EU, des EWR und der Schweiz oder einem anderen Vertragsstaat auszugehen, wenn in der Mitteilung eines ausländischen Trägers (Vordrucke SED F 001 - F 003) oder in der Familienstandsbescheinigung das betreffende Kind als "angenommenes Kind" gekennzeichnet ist.

## **DA 102.12 Kinder im Sinne von § 2 Abs. 1 BKGG**

### **DA 102.121 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Außer den mit dem Berechtigten im ersten Grade verwandten Kindern werden nach § 2 Abs. 1 BKGG auch Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Pflegekinder und Enkel berücksichtigt. <sup>2</sup>Voraussetzung ist einheitlich, dass sie in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind. <sup>3</sup>Im Falle von Pflegekindern müssen ferner noch zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein; siehe hierzu DA 101.123.

(2) Zum Begriff der „Haushaltsaufnahme“ gilt A9 Abs. 1 – 2 DA-KG 2017 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei Kindern mit Behinderung endet die Haushaltsaufnahme auch dann nicht, wenn sie vollstationär in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung (z. B. einer betreuten Wohnform) untergebracht sind. <sup>2</sup>Inwieweit bei Kindern ohne Behinderung die Haushaltsaufnahme durch Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung endet, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. <sup>3</sup>Dabei kann vom Fortbestand der Haushaltsaufnahme ausgegangen werden, wenn im Haushalt des Berechtigten ein eingerichtetes Zimmer vorgehalten wird, das Kind in diesem Haushalt einen bedeutsamen Teil des Jahres (z. B. an den Wochenenden) verbringt und der Berechtigte nennenswerten Betreuungsaufwand leistet (z. B. durch Abstimmung in wichtigen Fragen mit der Heimleitung, Betreuung in finanziellen Angelegenheiten). <sup>4</sup>Dagegen kommt es nicht darauf an, dass der Haushalt des Berechtigten der überwiegende Lebensmittelpunkt ist und die Möglichkeit zu einer dauerhaften Rückkehr in diesen Haushalt besteht (vgl. BSG, Urteil vom 19. November 1997 - 14/10 RKg 18/96 -, DBIR 4437a BKGG/§ 2). <sup>5</sup>Vom Fortbestand der

Haushaltsaufnahme kann hingegen nicht mehr ausgegangen werden, wenn das Kind, z. B. aus erzieherischen Gründen, vom Jugendamt auf Dauer aus dem Haushalt entfernt wird.

### **DA 102.122 Kinder des Ehegatten oder des Lebenspartners (Stiefkinder)**

A 12 Abs. 1 - 5 DA-KG 2017 gilt entsprechend.

### **DA 102.123 Pflegekinder**

(1) A 11 DA-KG 2017 gilt entsprechend.

(2) Pflegeeltern erhalten Kindergeld für Pflegekinder, bei denen die Voraussetzungen zum Vorliegen eines Pflegschaftsverhältnisses gegeben sind und die im Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen wurden, ohne dass es eines Nachweises der tatsächlichen Unterhaltsaufwendungen bedarf.

### **DA 102.124 Enkelkinder**

A 13 Abs. 1 - 2 DA-KG 2017 gilt entsprechend.

## **DA 102.2 Kinder über 18 Jahre**

### **DA 102.21 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Kinder über 18 Jahre werden berücksichtigt, wenn sie die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BKGG umschriebenen besonderen Voraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Die Berücksichtigung endet dabei nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BKGG grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. <sup>3</sup>Arbeitsuchende Kinder können dagegen regelmäßig nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Für Kinder mit Behinderung gilt keine Höchstaltersgrenze; d. h. sie können einen Kindergeldanspruch auslösen, solange noch ein Berechtigter vorhanden ist.

(2) <sup>1</sup>Arbeitsuchende Kinder und Kinder in Berufsausbildung sowie Kinder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten werden über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie einen der in § 2 Abs. 3 Satz 1 BKGG genannten Verlängerungstatbestände erfüllen. <sup>2</sup>Weitere-Voraussetzung ist, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. <sup>3</sup>Genauso wie § 32 Abs. 5 EStG sieht § 2 Abs. 3 BKGG für Kinder ohne Ausbildungsplatz keinen Verlängerungstatbestand vor, weil solche Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden können.

#### **DA 102.22 Kinder ohne Arbeitsplatz**

A 14 DA - KG 2017 gilt entsprechend.

#### **DA 102.23 Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden**

A 15 DA - KG 2017 gilt entsprechend.

#### **DA 102.24 Kinder in einer Übergangszeit**

A 16 DA - KG 2017 gilt entsprechend.

#### **DA 102.25 Kinder ohne Ausbildungsplatz**

A 17 DA - KG 2017 gilt entsprechend.

#### **DA 102.26 Geregelte Freiwilligendienste**

A 18 DA - KG 2017 gilt entsprechend.

#### **DA 102.27 Kinder mit einer Behinderung**

(1) <sup>1</sup>A 19 DA - KG 2017 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Wegen der unterschiedlichen Funktion des Kindergeldes nach dem BKGG einerseits (allgemeine Sozialleistung zur Förderung der Familie) und dem Kindergeld nach dem EStG andererseits (steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Kinder) sind jedoch Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII bzw. SGB II nicht anspruchsschädlich (vgl. auch BSG, Urteil vom 3. Dezember 1996 – 10 RKg 12/95). <sup>3</sup>D. h., diese erhöhen nicht die kindeseigenen Mittel. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

(2) Wird die Kindergeldbewilligung für ein Kind mit Behinderung im Rahmen einer abschließenden Prüfung für die Vergangenheit rückwirkend aufgehoben, weil das Kind imstande war sich selbst zu unterhalten, darf sich der Rückforderungsbetrag nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X nur auf den Teil der Kindergeldzahlung beziehen, der dem Betrag der kindeseigenen Mittel entspricht, um den der notwendige Lebensbedarf des Kindes überschritten worden ist (vergleiche BSG, Urteil vom 17.02.2011 – B 10 KG 5/09 R-).

Beispiel: Für ein Kind mit Behinderung wurde laufend Kindergeld gewährt. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung für den vergangenen Zeitraum ergibt sich, dass die kindeseigenen Mittel den notwendigen Lebensbedarf um 250 Euro überstiegen haben. Insofern ist die Bewilligung für die Vergangenheit nur in dieser Höhe aufzuheben und nicht in Höhe des vollen Kindergeldes.

(3) Bei alleinstehenden Kindern im Sinne von § 1 Abs. 2 BKGG ist zu beachten, dass die Berücksichtigung wegen Behinderung auf den Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres begrenzt ist (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 BKGG).

### **DA 102.3 Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit**

A 20 DA - KG 2017 gilt entsprechend.

### **DA 102.4 Verlängerungstatbestände**

Für die Auslegung von § 2 Abs. 3 BKGG gilt A 21 DA - KG 2017 entsprechend.

### **DA 102.5 Vorrang der Berücksichtigung eines Kindes nach dem EStG**

(1) <sup>1</sup>Ist ein Kind einerseits bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen oder derart behandelten Elternteil und andererseits bei einem nach dem BKGG anspruchsberechtigten Elternteil zu berücksichtigen, steht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BKGG grundsätzlich kein sozialrechtliches Kindergeld zu. <sup>2</sup>Ist in einem solchen Fall das Kind jedoch in den Haushalt des nach dem BKGG anspruchsberechtigten Elternteils aufgenommen oder zahlt dieser dem Kind mangels Haushaltsaufnahme die höhere Unterhaltsrente, erhält gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG vorrangig der nach dem BKGG allein berechnete Elternteil das (sozialrechtliche) Kindergeld. <sup>3</sup>Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines nach dem EStG anspruchsberechtigten Elternteils und eines nach dem BKGG anspruchsberechtigten Elternteils, steht hingegen vorrangig das steuerliche Kindergeld zu. <sup>4</sup>Bei Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 kann sich ein Vorrang des Anspruchsberechtigten nach dem BKGG auch durch die Berechtigtenbestimmung ergeben, vgl. DA-üzV 214.7.

(2) <sup>1</sup>Ob eine Haushaltsaufnahme im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG vorliegt, ist nach A 9 DA - KG 2017 zu beurteilen. <sup>2</sup>Der in § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG verwendete Begriff der "höheren Unterhaltsrente" entspricht demjenigen in § 3 Abs. 3 BKGG. <sup>3</sup>Für die Auslegung dieses Begriffes gilt deshalb auch A 26 DA - KG2017.

(3) <sup>1</sup>Für die Anwendung des § 2 Abs. 4 BKGG sowie des § 63 Abs. 1 Satz 4 EStG ist unerheblich, ob der vorrangig anspruchsberechtigte Elternteil Kindergeld tatsächlich erhält. <sup>2</sup>Der Anspruchsausschluss tritt vielmehr auch dann ein, wenn dieser Elternteil zwar kein Kindergeld beantragt hat, ihm aber ein Anspruch zusteht. <sup>3</sup>Ein Antrag eines nach § 2 Abs. 4 BKGG bzw. § 63 Abs. 1 Satz 4 EStG ausgeschlossenen Elternteils ist gegebenenfalls als Antragstellung im berechtigten Interesse des vorrangigen Elternteiles zu werten.

## **DA 102.6 Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder**

### **DA 102.61 Territoriale Voraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Kindergeldanspruch sind nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG grundsätzlich nur Kinder zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. <sup>2</sup>Für die Begriffe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes gelten die Begriffsbestimmungen des § 30 Abs. 3 SGB I; vgl. hierzu DA 101.8.

(2) A 23.1 Abs. 2 bis 9 DA-KG 2017 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei Kindern von Staatsangehörigen der EU bzw. des EWR und der Schweiz kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass sie mit der Einreise bzw. ab Geburt im Inland einen Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Kinder selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der EU, des EWR oder der Schweiz besitzen.

### **DA 102.62 Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Kinder von nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BKGG anspruchsberechtigten Personen (Entwicklungshelfer, Missionare sowie bei ausländischen Einrichtungen tätige Beamte) sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 BKGG auch dann zu berücksichtigen, wenn diese Kinder zwar keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, aber im ausländischen Haushalt des Berechtigten leben. <sup>2</sup>Ob eine Haushaltsaufnahme im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 BKGG vorliegt, ist nach A 9 DA - KG 2017 Abs. 1 bis 2 zu beurteilen.

(2) Für Kinder der in Abs. 1 genannten Personen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, ergibt sich der Anspruch auf Kindergeld im Umkehrschluss aus § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG.

(3) <sup>1</sup>Leben Kinder in einem anderen Staat der EU, des EWR oder der Schweiz bzw. in einem Staat, mit dem Deutschland ein Kindergeld-Abkommen oder Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat, das Kindergeld mit einbezieht (Serbien, Montenegro, Kosovo,

Bosnien und Herzegowina, Marokko, Tunesien und die Türkei), besteht auch für diese Kinder Anspruch auf Kindergeld, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen nach den maßgeblichen über- oder zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt bzw. nach diesen Regelungen den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt (z. B. nach Art. 8 des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit). <sup>2</sup>Dies gilt jedoch nur für Personen, die dem persönlichen Geltungsbereich der jeweils maßgeblichen über- oder zwischenstaatlichen Regelung unterliegen. <sup>3</sup>Ist z. B. ein ukrainischer Arbeitnehmer von einem deutschen Arbeitgeber in die Türkei entsandt worden, kann er für die ihn begleitenden Kinder kein Kindergeld nach dem deutsch-türkischen Abkommen erhalten, weil dieses Abkommen nach seinem Art. 3 nur für Staatsangehörige der Vertragsparteien, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose sowie für Personen gilt, auf die Europarecht oder ein anderes Abkommen über Soziale Sicherheit anzuwenden ist.



## **DA 103    Zusammenreffen mehrerer Ansprüche nach dem BKGG**

**§ 3 BKGG hat folgenden Wortlaut:**

**"(1) Für jedes Kind werden nur einer Person Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.**

**(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten oder Lebenspartners, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig einem Elternteil gewährt; sie werden an einen Großelternteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.**

**(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend."**

### **DA 103.1    Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil**

A 24 DA - KG 2017 gilt für die Zahlung des Kindergeldes entsprechend.

### **DA 103.2    In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder**

A 25 DA - KG 2017 gilt für die Zahlung des Kindergeldes entsprechend.

### **DA 103.3    Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder**

A 26 DA - KG 2017 gilt für die Zahlung des Kindergeldes entsprechend.

### **DA 103.4    Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel**

(1) <sup>1</sup>Wird der Familienkasse die Änderung einer Berechtigtenbestimmung bekannt, ist die Bewilligung des Kindergeldes nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X sofort für die Zukunft aufzuheben. Dementsprechend ist dann auch der Kinderzuschlag aufzuheben. <sup>2</sup>Die Aufhebung für die Zukunft wird frühestens von dem Monat an wirksam, der dem Monat der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides folgt; § 39 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 2 SGB X ist zu beachten. <sup>3</sup>Führt die Änderung der Berechtigtenbestimmung zu einem höheren Kindergeldanspruch des nunmehr vorrangig Berechtigten, ist der Unterschiedsbetrag vom Monat der Berechtigtenänderung an gegenüber dem nunmehr Berechtigten zu bewilligen. <sup>4</sup>Die Zahlung eines Unterschiedsbetrages an den nunmehr vorrangig Berechtigten für die Zeit vor der Änderung unter Berücksichtigung der Kinder, für die der bisherige Berechtigte Kindergeld bezogen hat, kommt nicht in Betracht, weil der Anspruch insoweit durch Erfüllung gegenüber dem bisherigen Berechtigten erloschen ist. <sup>5</sup>Wegen der damit fehlenden Kindergeldbewilligung kommt eine eventuelle rückwirkende Zahlung von Kinderzuschlag nicht in Betracht.

(2) <sup>1</sup>Eine Berechtigtenbestimmung kann rückwirkend geändert werden, soweit noch für keines der Kinder Kindergeld bewilligt worden ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für einen Vorrangverzicht sowie dessen Widerruf.

(3) <sup>1</sup>Geht der Vorrang auf eine andere Person über, weil diese nunmehr das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat oder ihm höhere Unterhaltsleistungen zahlt, ist die Bewilligung des Kindergeldes und gegebenenfalls des Kinderzuschlages gegenüber dem bisherigen Berechtigten nach § 48 Abs. 1 SGB X aufzuheben. <sup>2</sup>Ist der Berechtigtenwechsel nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Monats eingetreten, steht dem nunmehr Berechtigten Kindergeld und gegebenenfalls Kinderzuschlag vom folgenden Monat an zu. <sup>3</sup>Für diesen Monat ist eine Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X gegenüber dem bisherigen Berechtigten ohne weiteres möglich, wenn ihm der Aufhebungsbescheid noch vor Beginn des Monats zugehen kann. <sup>4</sup>Ansonsten kann eine Aufhebung nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 4 SGB X vorliegen. <sup>5</sup>Soweit Kindergeld und gegebenenfalls Kinderzuschlag für den Aufhebungszeitraum gezahlt worden sind, hat es der bisherige Berechtigte nach § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten. <sup>6</sup>Für Kindergeld gilt dies nur, sofern es nicht an den nunmehr Berechtigten weitergeleitet wurde. <sup>7</sup>Hat der nunmehr Berechtigte einen höheren Anspruch auf Kindergeld, kann ihm der Unterschiedsbetrag nur vom Monat des Vorrangwechsels an gezahlt werden.

(4) <sup>1</sup>Hat ein Kind den gemeinsamen Haushalt der Eltern bzw. den Haushalt eines geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteils verlassen und ist für dieses Kind bereits Kindergeld gezahlt worden, ist es an den bisherigen Berechtigten weiterzuzahlen, solange der andere Elternteil nicht widerspricht oder selbst Kindergeld beantragt. <sup>2</sup>Widerspricht der andere

Elternteil oder beantragt er selbst Kindergeld, und zahlt keiner der Beteiligten Unterhalt, ist eine Berechtigtenbestimmung durch das Familiengericht erst dann erforderlich, wenn die Beteiligten unter sich keinen Berechtigten bestimmen (vgl. auch A 26 Abs. 3 DA-KG 2017).

## DA 104    Andere Leistungen für Kinder

### § 4 BKGG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:**

- 1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,**
- 2. Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,**
- 3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.**

**Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nummer 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.**

**(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 6, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. Ein Unterschiedsbetrag unter 5 Euro wird nicht geleistet."**

### DA 104.1    Ausschlussleistungen gegenüber dem Kindergeld

#### DA 104.11    Allgemeines

(1) <sup>1</sup>§ 4 BKGG dient dem im Sozialrecht geltenden Grundsatz der Vermeidung von Doppelleistungen gleicher Zweckrichtung. <sup>2</sup>Mit der Vorschrift wird die Anspruchskonkurrenz zwischen kindbezogenen innerstaatlichen Leistungen sowie zwischen Kindergeld und vergleichbaren kindbezogenen ausländischen Leistungen geregelt, sofern für Letztere nicht spezielles Recht gilt. <sup>3</sup>Trifft der Kindergeldanspruch mit einem Anspruch auf Familienleistungen in einem anderen Staat der EU, des EWR, der Schweiz oder in einem Staat, mit dem ein Kindergeld-Abkommen oder ein Abkommen über Soziale Sicherheit besteht, zusammen, sind die im über- bzw. zwischenstaatlichen Recht enthaltenen Sonderregelungen zur Anspruchskonkurrenz zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ist nur ausgeschlossen, wenn für das Kind irgendeiner Person eine der im abschließenden Katalog des § 4 Abs. 1 BKGG aufgezählten

Leistungen zusteht. <sup>2</sup>Der Katalog kann nicht durch entsprechende Anwendung auf andere kindbezogene Leistungen erweitert werden. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Kindergeld ist deshalb nicht ausgeschlossen, wenn einem Elternteil etwa folgende Leistungen zustehen:

- Leistungen für Kinder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. der Bayerischen Ärzteversorgung);
- Übergangsgeld nach § 20 SGB VI;
- Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte;

#### **DA 104.12 Leistungen außerhalb Deutschlands**

(1) Die zum Ausschluss des Kindergeldanspruchs führenden Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden, müssen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKGG ihrer Art nach dem Kindergeld, der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Kinderzuschuss aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sein.

(2) <sup>1</sup>Ausländische Leistungen für bzw. an Kinder sind dann dem Kindergeld oder einer der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKGG genannten Leistungen vergleichbar, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährt werden und die besondere Belastung mit Unterhalts-, Erziehungs- oder Ausbildungskosten mindern sollen (vgl. BSG, Urteil vom 29. August 1980 - 8b RKg 2/80 -, DBIR 2469 BKGG/§ 8). <sup>2</sup>Ob die ausländischen Leistungen der Höhe nach dem Kindergeld entsprechen, und welchem Rechtsgebiet sie zuzurechnen sind (Sozial-, Steuer- oder Besoldungsrecht), ist unerheblich für ihre ausschließende Wirkung.

(3) <sup>1</sup>Zu den ausländischen Leistungen, die das Kindergeld ausschließen, gehören z. B.

- Kinderzulagen zu den Beschädigtenrenten aus der Österreichischen Kriegsopferversorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957;
- Ergänzungsbeträge zu Unfallrenten der italienischen Staatlichen Unfallversicherungsanstalt;
- bestimmte Kinderrenten zu einer Alters- oder Invalidenrente nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA.

<sup>2</sup>Vgl. auch A 28.3 Abs. 1 DA-KG 2017.

(4) Keine vergleichbaren Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKGG sind dagegen z. B. die in A 28.3 Abs. 2 DA-KG 2017 genannten Leistungen.

### **DA 104.13 Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder**

(1) A 28.4 Abs. 1 bis 3 DA-KG 2017 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Bediensteten der EU auf Kinderzulage gemäß Art. 67 des Statuts der Beamten der EG schließt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BKGG den Kindergeldanspruch seines Ehegatten (auch des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden) oder Lebenspartners nicht aus, wenn und solange dieser Ehegatte oder Lebenspartner in einem Versicherungspflichtverhältnis zur BA im Sinne von §§ 24 ff. SGB III steht (vgl. hierzu DA 101.1) bzw. nur auf Grund von § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei ist oder in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht. <sup>2</sup>Das Erfordernis eines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses erfüllen auch diejenigen Beamten, Richter oder Soldaten, die ins Ausland abgeordnet, versetzt bzw. kommandiert oder nach § 123a BRRG, § 29 BBG oder § 20 BeamtStG einer Einrichtung im Ausland zugewiesen sind. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKGG begünstigt ferner Personen, die nach Beendigung eines Arbeits- oder Dienst- bzw. Amtsverhältnisses Lohnersatzleistungen, Elterngeld oder Landeserziehungsgeld erhalten. <sup>3</sup>Auch die Inanspruchnahme der Elternzeit ohne Bezug von Elterngeld oder Landeserziehungsgeld ist als gleichgestellte Zeit anzusehen (vgl. DA-üzV 213.22).

### **DA 104.2 Kindergeld-Unterschiedsbeträge**

(1) Stehen einer Person noch Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zu, deren Bruttobetrag pro Kind geringer ist als die nach § 6 Absatz 1 BKGG in Betracht kommenden Kindergeldsätze, ist Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu leisten, wenn der dem Berechtigten zustehende Gesamtunterschiedsbetrag mindestens fünf Euro monatlich beträgt; DA 111.3 ist zu beachten.

(2) <sup>1</sup>§ 4 BKGG sieht keine Zahlung von Kindergeld-Unterschiedsbeträgen vor, wenn für ein Kind eine ausländische Leistung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BKGG zusteht, die niedriger ist als der Kindergeldsatz für dieses Kind. <sup>2</sup>Stehen dagegen für ein Kind Familienleistungen eines anderen Staates der EU, des EWR oder der Schweiz zu, richtet sich der Anspruch auf einen Kindergeld-Unterschiedsbetrag nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vgl. hierzu im Übrigen DA-üzV 214).

## DA 105 Beginn und Ende des Anspruchs

§ 5 BKG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.**

**(2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Fällen des § 6a Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Kinderzuschlag erst ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt worden ist, bereits erbracht worden sind."**

### DA 105.1 Leistungszeitraum

Nach § 5 Abs. 1 BKG besteht ein Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

### DA 105.2 Verjährung

<sup>1</sup>Kindergeld kann rückwirkend nur für die für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist, gezahlt werden (siehe DA 106). Für Anträge, die vor dem 31. Dezember 2017 eingegangen sind, kann Kindergeld im Rahmen der vierjährigen Verjährungsfrist des § 45 SGB I nachgezahlt werden<sup>2</sup>Hinsichtlich der Einrede der Verjährung ist DA-SGB 121 Abs. 3 zu beachten. <sup>3</sup>Für den Kinderzuschlag sind die Verjährungsvorschriften wegen § 6a Abs. 2 Satz 4 BKG ohne Bedeutung.

## DA 106 Höhe des Kindergeldes

### § 6 BKGG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.**

**(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 beträgt das Kindergeld 194 Euro monatlich.**

**(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist."**

(1) <sup>1</sup>§ 6 Abs. 1 BKGG legt die Höhe des Kindergeldes für die einzelnen Kinder nach der ihnen aufgrund des Geburtsdatums zukommenden Ordnungszahl fest. <sup>2</sup>Das älteste Kind ist also stets das erste Kind. <sup>3</sup>In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch nach § 3 BKGG vorrangig einem anderen Elternteil zusteht oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach § 4 BKGG oder entsprechenden Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist (Zählkinder), vgl. aber DA 102.5.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Berechtigter nach Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Marokko, Serbien, Tunesien oder in die Türkei entsandt worden, oder unterliegt er während einer Beschäftigung in diesen Staaten aus anderen Gründen den deutschen Rechtsvorschriften, hat er für seine dort lebenden Kinder Anspruch auf Kindergeld nur nach den niedrigeren Abkommenssätzen.

<sup>2</sup>Die Kindergeldsätze betragen monatlich

- nach dem deutsch-tunesischen Abkommen

für das erste Kind	5,11 Euro,
für das zweite bis vierte Kind	12,78 Euro,

- nach dem deutsch-marokkanischen Abkommen

für das erste Kind	5,11 Euro,
für das zweite bis sechste Kind	12,78 Euro,

- nach dem deutsch-türkischen Abkommen

für das erste Kind	5,11 Euro,
--------------------	------------



für das zweite Kind	12,78 Euro,
für das dritte und vierte Kind je	30,68 Euro
für jedes weitere Kind je	35,79 Euro

- nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen

für das erste Kind	5,11 Euro,
für das zweite Kind	12,78 Euro,
für das dritte und vierte Kind je	30,68 Euro
für jedes weitere Kind je	35,79 Euro.

<sup>3</sup>Der sich errechnende Gesamtauszahlungsbetrag ist nach § 11 Abs. 2 BKGG zu runden (vgl. DA 111.3).

(3) <sup>1</sup>Begründet ein Kind, für das bisher Kindergeld nach dem deutsch-jugoslawischen oder dem deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit gezahlt worden ist, in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist vom Einreisemonat an Kindergeld nach den deutschen Sätzen nach § 6 BKGG zu leisten. <sup>2</sup>Dagegen ist für ein bisher in Marokko oder Tunesien lebendes Kind, das im Laufe eines Monats seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet, nach Art. 7 Abs. 6 des deutsch-marokkanischen bzw. deutsch-tunesischen Kindergeld-Abkommens auch für diesen Monat noch Kindergeld nach den niedrigeren Sätzen zu zahlen. <sup>3</sup>Für ein Kind, das im Laufe eines Monats seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aufgibt, ist für den Ausreisemonat Kindergeld stets in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 1 BKGG zu zahlen. <sup>4</sup>Handelt es sich bei dem im Inland lebenden Kind um ein Kind aus einer Mehrlingsgeburt (z. B. Zwillinge), ist anzunehmen, dass es das jüngere Kind aus dieser Geburt ist.

(4) <sup>1</sup>Nach § 6 Abs. 2 BKGG beträgt das Kindergeld für alleinstehende Kinder (Vollwaisen) 194 Euro monatlich (2017: 192, 2016: 190, 2015: 188, 2014: 184). <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn mehrere Vollwaisen in einem gemeinsam geführten Haushalt zusammenleben, ohne dass eine als Pflegeelternanteil im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG anzusehen ist; jede Vollwaise erhält dann für sich selbst monatlich 194 Euro. <sup>3</sup>Das alleinstehende Kind zählt seinerseits bei der Ermittlung der Ordnungszahl seiner eigenen Kinder nicht mit. Die Ordnungszahl seiner eigenen Kinder beginnt deshalb mit der Zahl 1.

(5) Nach § 6 Abs. 3 BKGG kann Kindergeld rückwirkend nur für die für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist, gezahlt werden (siehe auch DA 105.2).

## **DA 106a Kinderzuschlag**

siehe Durchführungsanweisung Kinderzuschlag

## DA 107 Beauftragung der BA

### § 7 BKG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.**

**(2) Die Bundesagentur führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung "Familienkasse.**

**(3) Abweichend von Absatz 1 führen die Länder § 6b als eigene Angelegenheit aus."**

### DA 107.1 Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Nach § 7 BKG führt die BA das BKG als Auftragsangelegenheit des Bundes durch. <sup>2</sup>Sie trägt dabei - in Anlehnung an die für das steuerrechtliche Kindergeld getroffene Regelung (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Finanzverwaltungsgesetz) - nach außen die Bezeichnung "Familienkasse".

(2) Die Familienkassen der BA sind auch zuständig für nach § 1 Abs. 1 BKG bzw. nach über- oder zwischenstaatlichem Recht anspruchsberechtigte Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie für Vollwaisen, die als solche Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes Kindergeld nach dem BKG bezogen und wird er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig bzw. derart behandelt (z. B. weil er beim Finanzamt einen Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG gestellt hat), kann ein Zuständigkeitswechsel eintreten. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit einer Familienkasse des öffentlichen Dienstes beginnt grundsätzlich mit dem Monat nach entsprechender Änderung der Verhältnisse. <sup>3</sup>Ist die unbeschränkte Steuerpflicht bereits vor diesem Monat eingetreten, sind die für den Zeitraum des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht gezahlten Beträge bei der für Kindergeld nach dem BKG maßgeblichen Buchungsstelle als Einnahme und bei der für Kindergeld nach dem EStG maßgeblichen Buchungsstelle als Ausgabe zu buchen. <sup>4</sup>Ist die unbeschränkte Steuerpflicht nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe eines Monats eingetreten, sind die vom Folgemonat an gezahlten Beträge umzubuchen. <sup>5</sup>Gleiches gilt, wenn sich eine Änderung des Rechtskreises vom BKG zum EStG ergibt, ohne dass dadurch ein Zuständigkeitswechsel entsteht (z. B. wenn ein im Ausland lebender und in Deutschland Beschäftigter einen Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG stellt oder für die Bearbeitung der Kindergeldfälle eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn inzwischen eine Familienkasse der BA zuständig sein sollte). <sup>6</sup>Ein

Ausgleich des von der Familienkasse der Bundesagentur gezahlten Kindergeldes durch eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes kommt nicht in Betracht.

(4) <sup>1</sup>Hat ein nach § 1 Abs. 2 BKGG anspruchsberechtigtes Kind seinerseits ein Kind im Sinne von § 63 EStG, steht ihm für dieses Kind steuerliches Kindergeld zu. <sup>2</sup>Beide Kindergeldansprüche sind hier durch die BKGG-Familienkasse zu erfüllen, selbst wenn das alleinstehende Kind Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten oder z. B. als Auszubildender in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber stehen sollte.

(5) <sup>1</sup>Da ein Anspruch nach dem BKGG voraussetzt, dass der Berechtigte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Abs. 3 EStG derart behandelt wird, ist das Vorliegen unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 bis 3 EStG von der für die Festsetzung des steuerlichen Kindergeldes zuständigen Stelle stets vorher zu prüfen und gegebenenfalls eine entsprechende Negativfeststellung zu treffen. <sup>2</sup>Bei nachträglicher Erkenntnis vom Wegfall des steuerlichen Anspruchs (z. B. nach Auslandsverzug des Berechtigten und seiner Familie) ist die Festsetzung umgehend nach § 70 Abs. 2 EStG aufzuheben bzw. - in Fällen, in denen der Berechtigte nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt worden war - gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern).

(6) Wurde im Falle eines Wechsels der Anspruchsgrundlage vom steuerlichen zum sozialrechtlichen Kindergeld von der abgebenden Familienkasse ein vorrangiger Anspruch nach dem EStG nicht erkennbar verneint, geben die BKGG-Familienkassen die Kindergeldakte zur Nachholung der steuerrechtlichen Prüfung zurück, soweit dadurch nicht ein unvertretbarer Zeitverlust entsteht.

## **DA 107.2 Wechsel vom steuerlichen zum sozialrechtlichen Kindergeld und umgekehrt**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Betroffener, dessen steuerliche Kindergeldfestsetzung aufgehoben oder geändert wurde, einen Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld geltend, und ergibt die Prüfung, dass ein solcher besteht, ist sozialrechtliches Kindergeld von demjenigen Monat an zu bewilligen, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Eine Zahlung kommt jedoch nur für solche Monate in Betracht, für die der Betroffene nicht schon steuerliches Kindergeld erhalten hat, weil der Anspruch auf das sozialrechtliche Kindergeld insoweit durch die Zahlung des steuerlichen Kindergeldes bereits erfüllt worden ist. <sup>3</sup>Soweit sozialrechtliches

Kindergeld nicht (nach)gezahlt wird, weil der Anspruch hierauf bereits durch die Zahlung steuerlichen Kindergeldes erfüllt worden ist, sind die entsprechenden Beträge umzubuchen.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld geltend gemacht, ein solcher aber verneint, ist die Rückforderung eventuell überzahlten steuerlichen Kindergeldes zweckmäßigerweise mit der Ablehnung des sozialrechtlichen Anspruchs zu verbinden. <sup>2</sup>Dabei hat die Familienkasse den Betroffenen unter Bezugnahme auf den bereits erlassenen steuerlichen Aufhebungs- bzw. Änderungsbescheid lediglich zur Rückerstattung aufzufordern.

(3) <sup>1</sup>Ist die für den EStG-Anspruch zuständige Familienkasse auch BKGG-Familienkasse, ist gleichzeitig über einen sozialrechtlichen Kindergeldanspruch zu entscheiden und hierüber ein gesonderter Bescheid zu erteilen. <sup>2</sup>Beide Bescheide sollten zweckmäßigerweise zusammen versandt werden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder nicht derart behandelte Eltern erstmals oder erneut Kindergeld beantragen.

(5) Zu Kindergeldfällen, in denen die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 zum Tragen kommt siehe DA-üzV 214.7 Abs. 4.

## DA 108 Aufbringung der Mittel

§ 8 BKGG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) Die Aufwendungen der Bundesagentur für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.**

**(2) Der Bund stellt der Bundesagentur nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.**

**(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesagentur aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur vereinbart wird.**

**(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 tragen die Länder die Ausgaben für die Leistungen nach § 6b und ihre Durchführung."**

Der BA werden die für die Zahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem BKGG erforderlichen Mittel durch den Bund bereitgestellt und die entstehenden Verwaltungskosten aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesregierung und BA erstattet.

## DA 109 Antragstellung

§ 9 BKG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei der nach § 13 zuständigen Familienkasse gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.**

**(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es für den Anspruch auf Kindergeld nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der oder die Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.**

**(3) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."**

### DA 109.1 Beratung

(1) <sup>1</sup>Die Familienkassen sind verpflichtet, alle Personen, bei denen ein Beratungsbedürfnis erkennbar ist, über Kindergeld- und Kinderzuschlagsansprüche zu beraten (§ 14 SGB I). <sup>2</sup>Die Beratung muss umfassend sein und sich erforderlichenfalls auf alle Fragen erstrecken, die für die Beurteilung eines Kindergeld- und Kinderzuschlagsanspruchs von Bedeutung sein können (z. B. Hinweis auf eine Änderung der Berechtigtenbestimmung zur Erlangung eines höheren Kindergeldanspruchs).

(3) Ist ersichtlich, dass neben einer Waisenrente Anspruch auf Kindergeld bestehen könnte, ist der vermutlich berechtigten Person unter Übersendung von Vordrucken eine umgehende Antragstellung zu empfehlen.

(4) <sup>1</sup>Eine Auskunft der Familienkasse an einen nachrangig Kindergeldberechtigten über den Kindergeldbezug des vorrangig Berechtigten ist nach §§ 67b, 67d SGB X ohne vorherige Einwilligung des Letzteren – anders als im Steuerrecht - nicht zulässig. <sup>2</sup>Der nachrangigen Person kann zugemutet werden, sich die notwendigen Kenntnisse auf zivilrechtlichem Wege zu beschaffen.

### DA 109.2 Antragstellung

(1) <sup>1</sup>Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BKG ist der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. <sup>2</sup>Bevollmächtigte haben aus Gründen der Beweissicherung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag kann fristwährend auch mittels Telefax gestellt werden. <sup>2</sup>Eine Antragstellung per E-Mail ist nur anzuerkennen, wenn der schriftliche Antrag zumindest als Telefax vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Ein alleinstehendes Kind, das sein 15. Lebensjahr vollendet hat, kann nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Vormund oder Jugendamt als Amtsvormund) Kindergeld für sich selbst beantragen. <sup>2</sup>Der gesetzliche Vertreter soll nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I über die Antragstellung unterrichtet werden; es ist ihm anheim zu stellen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eventuelle Einwendungen gegen die Antragstellung und eine etwaige Auszahlung des Kindergeldes an das Kind zu erheben. <sup>3</sup>Werden keine Einwendungen erhoben, kann das Kindergeld bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen dem Kind bewilligt werden. <sup>4</sup>Über die Bewilligung ist in solchen Fällen stets ein Bescheid zu erteilen; ein Abdruck ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnisnahme zu übersenden. <sup>5</sup>Spätere Mitteilungen des gesetzlichen Vertreters, durch welche die Wirksamkeit der Handlungen des Kindes nachträglich eingeschränkt wird, können nur für die Zukunft wirksam werden. <sup>6</sup>Eine Antragsrücknahme durch das Kind ist ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters unwirksam (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I). <sup>7</sup>Für ein alleinstehendes Kind unter 15 Jahren, das z. B. in einem Heim lebt, ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag kann von dem Antragsteller persönlich oder von einer beauftragten Person bei jeder Dienststelle der BA, bei allen übrigen Sozialleistungsträgern, allen Gemeinden und von Personen, die sich im Ausland aufhalten, bei den amtlichen deutschen Auslandsvertretungen abgegeben oder diesen mit der Post zugesandt werden (§ 16 Abs. 1 SGB I). <sup>2</sup>Geht der Antrag bei einer der genannten Stellen außerhalb der BA ein, gilt der Tag des Eingangs bei der anderen Stelle als Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Familienkasse (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I). <sup>3</sup>Der Eingang einer Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. dem Petitionsausschuss eines Landesparlamentes oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann nicht als fristwirksame Antragstellung im Sinne von § 16 Abs. 2 SGB I gewertet werden. <sup>4</sup>Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, wonach der Antrag auf deutsche Familienleistungen auch beim zuständigen Träger oder einer entsprechenden Stelle eines anderen Staates der EU, des EWR, der Schweiz oder eines Vertragsstaates gestellt werden kann, bleiben unberührt. <sup>5</sup>Das Gleiche gilt für den Grundsatz der Antragsgleichstellung nach der VO (EU) Nr. 987/2009.



(5) <sup>1</sup>Eines neuen Antrags bedarf es stets, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für wenigstens einen vollen Kalendermonat weggefallen sind und erneut Kindergeld oder Kinderzuschlag beansprucht wird.

<sup>2</sup>Ein neuer Antrag ist dagegen nicht erforderlich, wenn

- in einem laufenden Fall bei der Überprüfung festgestellt wird, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorübergehend nicht vorgelegen haben, die Bewilligung des Kindergeldes bzw. Kinderzuschlages insoweit nach §§ 45, 48 SGB X aufzuheben und gegebenenfalls das für die fragliche Zeit zu Unrecht geleistete Kindergeld sowie gegebenenfalls Kinderzuschlag nach § 50 SGB X zu erstatten ist oder
- sich die Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch ändert (z. B. vom Steuerrecht zum Sozialrecht oder umgekehrt), auch wenn damit ein Zuständigkeitswechsel aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes verbunden ist.

(6) <sup>1</sup>Für den Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag soll nach § 60 Abs. 2 SGB I der dafür vorgesehene Vordruck verwendet werden. <sup>2</sup>Eine fristwirksame Antragstellung liegt aber auch dann vor, wenn das Kindergeld oder der Kinderzuschlag ohne Verwendung eines Vordrucks formlos schriftlich beansprucht wird.

(7) <sup>1</sup>An Personen, deren Anspruch von einer Berufstätigkeit abhängt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 2 BKGG), sowie an Berechtigte mit Ansprüchen nach über- oder zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften und an Staatsangehörige der EU oder des EWR, die mit einem Mitglied der NATO-Truppe verheiratet oder verpartnert sind, sind die Vordrucke KG 1 und KG 51-Anlage Ausland auszuhändigen. <sup>2</sup>Entwicklungshelfern und Missionaren ist der Vordruck KG 1 auszuhändigen. <sup>3</sup>Für den Antrag auf Kindergeld für alleinstehende Kinder soll der Vordruck KG 1a-BKGG verwendet werden. <sup>4</sup>Empfängern einer deutschen Rente mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz sind die Vordrucke KG 1 und KG 51 R-Anlage Rente auszuhändigen.

(8) <sup>1</sup>Ungeachtet von Abs. 5 sind die Anspruchsvoraussetzungen stets erneut zu prüfen, wenn die Aktualität der Daten mehr als sechs Monate zurückliegt. <sup>2</sup>Dabei ist aber klarzustellen, dass ein neuer Antrag nicht verlangt wird. <sup>3</sup>Deshalb ist in diesen Fällen der Fragebogen KG 21 zu verwenden.

(9) Der Antragsvordruck sieht die Einverständniserklärung (Berechtigtenbestimmung) des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils vor; vgl. hierzu auch DA 103.2.

### DA 109.3 Antragstellung im berechtigten Interesse

(1) <sup>1</sup>Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 BKGG kann außer dem Berechtigten auch diejenige Person oder Stelle Kindergeld beantragen, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse, die Belange des Kindes oder des Anspruchsberechtigten wahrzunehmen, können insbesondere Personen haben, die einem zu berücksichtigenden Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind oder zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergeldes erfolgen könnte (vgl. §§ 48 bis 50, 52 bis 54 SGB I, §§ 103, 104 SGB X sowie die entsprechenden über- und zwischenstaatlichen Regelungen). <sup>3</sup>Ein berechtigtes Interesse wird bei anderen Personen dann nicht anzunehmen sein, wenn der Anspruchsberechtigte den Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Kindern nachkommt.

(2) <sup>1</sup>Der Antragsteller im berechtigten Interesse erlangt durch die Antragstellung im Verfahren über die Bewilligung des Kindergeldes eine Beteiligtenstellung (vgl. § 12 SGB X). <sup>2</sup>Er wird jedoch nicht zum Berechtigten. <sup>3</sup>Es ist daher zur Vermeidung von Doppelzahlungsfällen stets zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person des benannten Berechtigten erfüllt sind. <sup>4</sup>Dieser ist über die Antragstellung zu unterrichten; zugleich ist ihm ein Antragsvordruck zu übersenden. <sup>5</sup>Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Mitwirkung nach Aktenlage entschieden wird. <sup>6</sup>Reicht der Berechtigte den ausgefüllten Antragsvordruck und die erforderlichen Nachweise nicht ein bzw. macht er keine Angaben zu seiner Berechtigung, ist dem Antragsteller im berechtigten Interesse unter Hinweis auf seine sich aus § 60 SGB I i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 BKGG ergebenden Mitwirkungspflichten ein Antragsvordruck zu übersenden, damit er die erforderlichen Angaben macht. <sup>7</sup>Reichen die Angaben dann zur Entscheidung noch nicht aus, sind gemeinsam mit dem Antragsteller im berechtigten Interesse alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um über das Bestehen eines Anspruchs befinden zu können. <sup>8</sup>Kann auch danach das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht geklärt werden, ist der Antrag im berechtigten Interesse wegen Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen abzulehnen. <sup>9</sup>Der Ablehnungsbescheid ist auch dem potenziell Berechtigten bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Liegt ein vom Antragsteller im berechtigten Interesse vollständig ausgefüllter Antrag vor und ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Anspruchskonkurrenz oder einen Ausschlussstatbestand, ist dem Antrag zu entsprechen. <sup>2</sup>Erscheint im Einzelfall eine Entscheidung ohne zusätzliche Auskunft des Berechtigten nicht möglich und deshalb seine Mitwirkung unerlässlich, ist dieser unter Fristsetzung um Auskunft zu ersuchen. <sup>3</sup>Ist der Sachverhalt nicht aufklärbar, ist der Antrag im berechtigten Interesse wegen Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen abzulehnen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über den

Antrag ist dem Antragsteller durch Bescheid bekannt zu geben; dem Berechtigten ist eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden.

#### **DA 109.4 Anzeige bei Kindern über 18 Jahren**

(1) <sup>1</sup>Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, wird es nach § 9 Abs. 2 BKGG für den Kindergeldanspruch nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, dass eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BKGG vorliegt. <sup>2</sup>Die Anzeige muss schriftlich, kann im Übrigen jedoch formlos erfolgen und muss die zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Tatsachen enthalten. <sup>3</sup>Die Anzeige soll bei der nach § 13 BKGG zuständigen Familienkasse gemacht werden. <sup>4</sup>Sie ist aber auch dann wirksam erfolgt, wenn sie bei einer anderen Familienkasse oder einer der in § 16 SGB I genannten Stellen eingeht; DA 109.2 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Eine wirksame Anzeige kann auch durch Personen oder Stellen erfolgen, die ein berechtigtes Interesse an der Weiterzahlung des Kindergeldes haben.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Anzeige im Sinne von § 9 Abs. 2 BKGG gemacht, ist das Kindergeld bei durchgehendem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen vom Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres an nachzuzahlen, soweit es noch nicht nach § 45 SGB I verjährt ist. <sup>2</sup>Die Anzeige wird jedoch nur für den Zeitraum vom vollendeten 18. Lebensjahr an wirksam, für den die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 BKGG ununterbrochen vorgelegen haben.

(3) <sup>1</sup>Ein Neuantrag des Kindergeldes ist erforderlich, wenn

- die Bewilligung durch Aufhebungsbescheid förmlich aufgehoben wurde und die Widerspruchsfrist abgelaufen ist oder
- die Voraussetzungen seit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes für wenigstens einen vollen Kalendermonat weggefallen sind.

<sup>2</sup>Wird in den genannten Fällen eine Anzeige nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemacht, ist diese als Neuantrag zu werten mit der Folge, dass eine rückwirkende Zahlung gegebenenfalls nur im Rahmen der Verjährungsfrist des § 45 SGB I in Betracht kommt. <sup>3</sup>Eines förmlichen Antrages bedarf es nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen mehr als sechs Monate nicht vorgelegen haben. <sup>4</sup>Eine Rücknahme des Aufhebungsbescheides im Ermessenswege gemäß § 44 SGB X i. V. m. § 11 Abs. 4 BKGG ist in aller Regel nicht möglich, da der Berechtigte die Verfristung selbst zu vertreten hat.

(4) <sup>1</sup>Wird Kindergeld aufgrund einer Anzeige des Berechtigten oder eines Neuantrages nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes weitergezahlt, bedarf es bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen stets eines Aufhebungsbescheides. <sup>2</sup>Das eventuelle Fehlen der Rechtsbehelfsbelehrung steht seiner Wirksamkeit nicht entgegen; es hat jedoch eine Verlängerung der Widerspruchsfrist auf ein Jahr zur Folge (§ 66 Abs. 2 SGG).

## **DA 109.5 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen**

### **DA 109.51 Sachverhaltsaufklärung**

(1) Im Sozialrecht gilt wie im Steuerrecht der Untersuchungsgrundsatz (vgl. § 20 SGB X). Hiernach kann die Familienkasse gemäß § 21 Abs. 1 SGB X

- Auskünfte einholen,
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen und
- eine Inaugenscheinnahme vornehmen.

(2) <sup>1</sup>Auf welche Art und Weise die notwendigen Ermittlungen vorzunehmen sind, ist in pflichtgemäßem Ermessen nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. <sup>2</sup>Ermittlungen haben sich auf die entscheidungserheblichen Umstände zu beschränken. <sup>3</sup>Im Rahmen der Massenverwaltung, die von typischen Fallgestaltungen ausgeht, können jedoch amtliche Ermittlungen auch nach einheitlichen Kriterien vorgenommen werden; dies gilt z. B. für die jährliche Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen. Anders als im Steuerrecht kann eine Versicherung an Eides Statt jedoch nicht verlangt werden (§ 23 Abs. 2 SGB X).

(3) <sup>1</sup>Eine Vor-Ort-Begehung darf nur erfolgen, wenn die notwendige Sachverhaltsaufklärung nicht anderweitig erreicht werden kann. <sup>2</sup>Auf den Leitfaden zur Durchführung eines Außendienstes der Familienkassen wird entsprechend verwiesen. <sup>3</sup>Das Veranlasste ist gegebenenfalls im Außendienstbericht zu erfassen.

(4) <sup>1</sup>Kann nicht sogleich über den Anspruch in vollem Umfang entschieden werden, darf hierdurch die Bewilligung und Auszahlung des zweifelsfrei zustehenden Kindergeldes nicht verzögert werden; gegebenenfalls ist ein Vorschuss in entsprechender Höhe zu zahlen (§ 42

SGB I). <sup>2</sup>Ist über einen Anspruch auf Kindergeld für mehrere Kinder zu entscheiden, fehlen jedoch noch Nachweise für ein Kind, ist zunächst das Kindergeld für die übrigen Kinder zu bewilligen.

#### **DA 109.52 Ermittlungen, Auskunftersuchen**

(1) <sup>1</sup>Die zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Maßnahmen, wie Rückfragen beim Antragsteller oder Ermittlungen bei dritten Personen oder Stellen, sind zusammenhängend und möglichst unmittelbar nach Eingang des Antrages, Fragebogens oder sonstigen Überprüfungsvorgangs in die Wege zu leiten, damit die abschließende Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag zügig getroffen werden kann. <sup>2</sup>Die Sachverhaltsaufklärung ist durch gezielte, präzise und umfassende Fragestellung so zu betreiben, dass bei derselben Person oder Stelle nicht erneut angefragt werden muss.

(3) <sup>1</sup>Vor der erstmaligen Kindergeld- oder Kinderzuschlagsbewilligung ist eine eventuell bereits erfolgende Berücksichtigung des Kindes bei anderen Personen zu prüfen, wenn Anlass hierzu besteht. <sup>2</sup>Die Prüfung ist in der Regel durch die bundesweite Suche nach Kindern in KIWI vorzunehmen. <sup>3</sup>Im Einzelfall ist Einsicht in eventuell vorhandene Kindergeldakten Dritter, Auskunftersuchen oder gegebenenfalls Vor-Ort-Begehung vorzunehmen. <sup>4</sup>Ist die andere Person im öffentlichen Dienst tätig, ist bei der ggf. bestehenden Familienkasse des öffentlichen Dienstes mit einer Vergleichsmitteilung anzufragen.

(4) <sup>1</sup>Auf besondere Feststellungen kann in der Regel verzichtet werden, wenn der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte des Antragstellers oder der andere mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil zum Zwecke der Berechtigtenbestimmung den Antrag mitunterschrieben hat (§ 3 Abs. 2 BKGG). <sup>2</sup>Hier kann davon ausgegangen werden, dass er von den Angaben des Antragstellers Kenntnis genommen hat und diese auch als seine eigenen verstanden wissen will.

(5) <sup>1</sup>Ist nach dem Akteninhalt zu vermuten, dass Ermittlungen bei anderen Personen oder Stellen den Interessen des Berechtigten zuwiderlaufen, ist ihm unter Fristsetzung anheim zu stellen, den erforderlichen Nachweis selbst zu erbringen. <sup>2</sup>Er ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass andernfalls durch die Familienkasse Ermittlungen bei diesen Personen oder Stellen vorzunehmen sind. <sup>3</sup>Hat ein Pflege- oder Stiefelternteil Kindergeld oder Kinderzuschlag beantragt, ist im Falle von Anfragen bei einem leiblichen Elternteil A 11.1 Abs. 2 und A 12 Abs. 5 DA-KG 2017 zu beachten. <sup>4</sup>Zu Fällen der Adoptionspflege vgl. A 10.2 Abs. 6 bis 8 DA-KG 2017.

## **DA 109.53 Nichtfeststellbarkeit des Sachverhalts**

(1) <sup>1</sup>Können anspruchsbegründende oder anspruchserhöhende Tatsachen nicht festgestellt werden, geht dies zu Lasten des Antragstellers. <sup>2</sup>Falls in besonders gelagerten Einzelfällen nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten feststeht, dass eine Beweisurkunde vom Antragsteller nicht beschafft werden kann, kann die Familienkasse den Angaben des Antragstellers Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind.

(2) Der Antragsteller hat auch anspruchsvernichtende und anspruchshemmende Tatsachen anzugeben.

## **DA 109.6 Mitwirkungspflichten**

### **DA 109.61 Grundsätzliches**

<sup>1</sup>Die Mitwirkungspflichten eines Antragstellers bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfängers bestimmen sich nach §§ 60 bis 65 SGB I. <sup>2</sup>Alleinstehende Kinder sind dabei in Anlehnung an § 36 SGB I erst mit Vollendung des 15. Lebensjahres zur Mitwirkung verpflichtet. <sup>3</sup>Die Mitwirkungspflichten anderer Personen als des Antragstellers bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfängers sind in § 10 BKGG geregelt (vgl. hierzu DA 110).

### **DA 109.62 Pflicht zu Auskünften und Angaben**

#### **DA 109.621 Allgemeines**

(1) Der Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger hat nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I alle für die Feststellung des Sachverhaltes erheblichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen der Familienkasse der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, wenn begründeter Anlass besteht, Auskünfte vom Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger oder einem Dritten zu verlangen.

(2) <sup>1</sup>Der Auskunftspflichtung genügt der Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger in der Regel, wenn er den Antragsvordruck, den Fragebogen oder einen der sonstigen Vordrucke ausfüllt. <sup>2</sup>Falls aus den sonstigen Angaben oder den Aktenunterlagen zu dieser Frage kein ausreichender Aufschluss gewonnen werden kann, ist der Verpflichtete aufzufordern, die Angabe nachzuholen; je nach den Umständen des Falles ist entweder der Vordruck zur Vervollständigung zurückzugeben oder die Angabe mit einem gesonderten Schreiben zu verlangen.

(3) In der Regel kann nicht erwartet werden, dass ein Antragsteller oder Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger von sich aus erkennt, ob über die in den Vordrucken verlangten Antworten hinaus weitere Angaben erforderlich sind; Angaben zu weiteren entscheidungserheblichen Tatsachen müssen daher grundsätzlich gesondert erfragt werden.

#### **DA 109.622 Veränderungsanzeige des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers**

(1) <sup>1</sup>§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Veränderungsanzeige muss bei der zuständigen Familienkasse eingehen. <sup>3</sup>Änderungsmittelungen an eine andere Familienkasse oder eine andere Stelle bei der Agentur für Arbeit genügen nicht. <sup>4</sup>Veränderungsanzeigen sind als Sofortsachen zu behandeln.

(2) O 4.4 DA-KG 2017 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Mitteilungspflicht des Antragstellers bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfängers beginnt mit der Antragstellung und endet im Regelfalle mit Ablauf des Monats, für den das Kindergeld oder der Kinderzuschlag letztmals geleistet worden ist. <sup>2</sup>Ist der Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger bis zu diesem Zeitpunkt seiner Verpflichtung zur Anzeige anspruchsbeeinflussender Veränderungen nicht nachgekommen, besteht die Mitteilungspflicht auch über das Leistungsende hinaus. <sup>3</sup>Treten nach Beendigung des Kindergeld- oder Kinderzuschlagbezuges Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht. <sup>4</sup>Sie trifft den Berechtigten auch dann, wenn der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag nicht von ihm selbst, sondern von einem Bevollmächtigten oder einer anderen Person oder Stelle gestellt worden ist, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BKG), oder wenn das Kindergeld ganz bzw. teilweise an Dritte ausgezahlt wird (vgl. auch BSG, Urteil vom 18. September 1991 - 10 RKg 5/91 -, DBIR 3885a BKG/§ 20).

(4) <sup>1</sup>Wurde der Kinderzuschlag nur vorläufig bewilligt, sind die Berechtigten auch nach Ende des Bezugs von Kinderzuschlag verpflichtet bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. <sup>2</sup>Weiteres hierzu siehe DA KiZ 2016 111.51 Abs. 4.

(5) <sup>1</sup>Soll bei einer Person, die bereits Kindergeld oder Kinderzuschlag bezieht, ein weiteres Kind berücksichtigt werden und kann aufgrund des Vorbringens des Berechtigten und der vorgelegten Nachweise über den Anspruch ohne weitere Feststellung entschieden werden, ist

weder ein förmlicher schriftlicher Antrag noch eine neue Berechtigtenbestimmung erforderlich. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere dann, wenn der Familienkasse innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines weiteren Kindes eine standesamtliche Urkunde oder Bescheinigung über die Geburt eines weiteren Kindes ohne sonstige Mitteilung zugesandt wird, aus der sowohl Name und Geburtstag des Kindes als auch Name und Wohnort der Eltern hervorgehen. <sup>3</sup>Eine solche Urkunde ist verfahrenstechnisch als Veränderungsanzeige und zugleich als Antrag auf Kindergeld und Kinderzuschlag anzusehen; einer zusätzlichen schriftlichen Willensäußerung bedarf es in diesen Fällen nicht. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt, wenn anhand eines Fragebogens und der dazu vorgelegten Nachweise festgestellt werden kann, dass Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag für ein weiteres Kind besteht. <sup>5</sup>Die Angabe in dieser Form entspricht den Erfordernissen einer Antragstellung nach § 9 BKG. <sup>6</sup>In solchen Fällen kann ferner davon ausgegangen werden, dass der derzeitige Berechtigte auch für dieses Kind das Kindergeld und den Kinderzuschlag erhalten soll. <sup>7</sup>Kann aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht zweifelsfrei über den Anspruch entschieden werden (z. B. weil sich aus den vorhandenen Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Neugeborene nicht in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen ist), ist der Berechtigte zu ersuchen, einen neuen Antragsvordruck auszufüllen.

(6) <sup>1</sup>Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I können Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 BKG darstellen. <sup>2</sup>In diesen Fällen sind die Akten der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra-Stelle) zur weiteren Veranlassung vorzulegen, sofern die Verstöße nicht bereits verjährt sind; vgl. hierzu auch DA 116.

#### **DA 109.623 Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden**

(1) <sup>1</sup>Ein Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagempfänger ist nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I verpflichtet, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Familienkasse Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. <sup>2</sup>Anders als im Kindergeldverfahren nach dem EStG und der AO ist die Ausfertigung der erforderlichen Urkunden dabei nach § 64 SGB X kostenfrei gestellt.

(2) <sup>1</sup>Beweisurkunden sind Schriftstücke, die von einer zuständigen Person oder Stelle ausgestellt sind und aus deren Inhalt sich die zu beweisende Tatsache ergibt. <sup>2</sup>Als Beweisurkunden sind auch auf mechanischem Wege angefertigte Bescheinigungen (z. B. Immatrikulationsbescheinigungen) anzuerkennen. <sup>3</sup>Auf fotomechanischem Wege angefertigte, nicht beglaubigte (nicht bestätigte) Ablichtungen von Originalurkunden können anerkannt werden, wenn sie



- gut leserlich sind,
- keine Anzeichen einer Manipulation wie Übermalen, Ausradieren, Hinzufügen, Weißfen oder Abdecken von Teilen des abgelichteten Originals aufweisen,
- in sich nicht widersprüchlich sind und
- keine Abweichungen vom üblichen Inhalt von Originalurkunden der vergleichbaren Art erkennen lassen.

<sup>4</sup>Dies gilt auch für die Übersendung von Dokumenten per Telefax.

(3) <sup>1</sup>Bei Geburtsurkunden sowie sonstigen amtlichen Beweisurkunden, die für Belange des Kindergeldes und des Kinderzuschlages bestimmt sind, sind nur Originale und amtlich beglaubigte Ablichtungen hiervon anzuerkennen. <sup>2</sup>Elektronische Urkunden können dann anerkannt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

(4) <sup>1</sup>Die Beweiskraft einer Urkunde wird nicht beeinträchtigt, wenn einzelne Angaben, die für die Entscheidung über den Anspruch nicht benötigt werden, aus Geheimhaltungs- oder Datenschutzgründen unleserlich gemacht worden sind. <sup>2</sup>Auf Anfrage oder bei ersichtlichem Beratungsbedürfnis ist auf die Möglichkeit der Unkenntlichmachung nicht entscheidungserheblicher Angaben in Nachweisunterlagen (z. B. Noten in Diplomurkunden oder Abschlusszeugnissen) hinzuweisen.

#### **DA 109.624 Nachweis des Vorhandenseins der Kinder**

(1) <sup>1</sup>Das Vorhandensein der Kinder und ihre Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten ist in der Regel durch eine Haushaltsbescheinigung nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Kinder, die außerhalb des Haushalts leben, ist dieser Nachweis grundsätzlich durch eine Lebensbescheinigung zu führen. <sup>3</sup>Diese Nachweise sind durch Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde oder einer anderen hierzu befugten öffentlichen Dienststelle zu erbringen. <sup>4</sup>Für Kinder, die in einem Heim untergebracht sind oder die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Bescheinigung auch von der Heim- oder Schulleitung oder vom Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsstätte) abgegeben werden. <sup>5</sup>Falls ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind eine Schule bzw. Hochschule besucht, reicht auch eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule über den Schulbesuch auf einem anderen Vordruck aus; eine solche Bescheinigung darf jedoch zum Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht älter als sechs Monate sein.

(2) <sup>1</sup>Eine Haushaltsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn Kindergeld und Kinderzuschlag wegen der Geburt eines eigenen Kindes beantragt wird. <sup>2</sup>Voraussetzung ist jedoch, dass eine

standesamtliche Urkunde oder Bescheinigung über die Abstammung bzw. Geburt vorgelegt wird, aus der sich der Wohnort der Eltern bzw. des Elternteils ergibt und keine Zweifel bestehen, dass das Kind in den Haushalt der Eltern bzw. des Elternteils aufgenommen ist.

(3) <sup>1</sup>Auf eine Haushaltsbescheinigung für ein im Haushalt des Berechtigten lebendes eigenes Kind kann ferner verzichtet werden, wenn für dieses Kind ein Nachweis über die Ausbildung vorgelegt wird. <sup>2</sup>Neben einem solchen Nachweis ist auch keine Lebensbescheinigung erforderlich.

(4) <sup>1</sup>Ist der Antragsteller Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges der NATO-Streitkräfte, kann das Vorhandensein der Kinder auch von den für Personalangelegenheiten zuständigen Armeedienststellen bestätigt werden. <sup>2</sup>Hierfür können sowohl die Vordrucke KG 3a (Haushaltsbescheinigung) bzw. KG 3b (Lebensbescheinigung), oder eigene Bestätigungsvordrucke der Armeedienststellen verwendet werden.

(5) <sup>1</sup>Bei im Ausland lebenden Arbeitnehmern sowie Anspruchsberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BKGG (Entwicklungshelfern, Missionaren und zugewiesenen Beamten sowie gleichgestellten Personen), deren Kinder ebenfalls außerhalb Deutschlands wohnen, kann die Existenz dieser Kinder auch durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, Dienstherrn oder einer sonstigen betreuenden Stelle nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Aus dieser Bescheinigung sollte sich ergeben, wie viele Kinder nach amtlichen Unterlagen ausgewiesen sind und wo sich die Kinder aufhalten.

#### **DA 109.625 Nachweis der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen**

(1) Bei Ausländern mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die nicht Staatsangehörige der EU- bzw. des EWR oder der Schweiz sind, ist anlässlich der Antragstellung zu prüfen, ob sie die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BKGG erfüllen.

(2) Sind die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt und liegt auch keine bestandskräftige Anerkennung als sonstig politisch Verfolgter bzw. als Asylberechtigter vor, ist bei Staatsangehörigen Montenegros, Serbiens, des Kosovo, Algeriens, Bosnien und Herzegowinas, Marokkos, Tunesiens oder der Türkei zu prüfen, ob diesen auf Grund der Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. Kindergeld, des ARB 3/80 oder des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit ein Anspruch unabhängig von den zusätzlichen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zusteht.

## DA 109.63 Grenzen der Mitwirkung

(1) <sup>1</sup>Die Mitwirkungspflicht des Antragstellers bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfängers ist auf das Erforderliche begrenzt. <sup>2</sup>Die zur Sachverhaltsfeststellung bzw. -überprüfung verlangten Mitwirkungshandlungen sollen in einem angemessenen Verhältnis zum Leistungsanspruch stehen; unangemessene Anforderungen haben als unzulässig zu unterbleiben. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen, unter denen ein Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger nicht zur Mitwirkung verpflichtet ist, sind in § 65 SGB I im Einzelnen geregelt.

(2) <sup>1</sup>Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB I besteht keine Mitwirkungspflicht, wenn deren Erfüllung zu der zu erbringenden Geldleistung nicht in einem angemessenen Verhältnis steht. <sup>2</sup>Dabei ist nicht nur der finanzielle Aufwand, sondern auch derjenige an Zeit und Mühe zu beachten. <sup>3</sup>Deshalb ist z. B. von einem Ersuchen an einen Antragsteller zum persönlichen Erscheinen zur Erörterung eines zweifelhaften Anspruchs auf Kindergeld oder Kinderzuschlag für einen einzelnen Monat abzusehen. <sup>4</sup>Zweifel am Bestehen eines solchen Anspruchs sind auf andere Weise zu beseitigen. <sup>5</sup>Ergeht eine Aufforderung zum persönlichen Erscheinen, ist darauf hinzuweisen, dass entstandene Fahrkosten und sonstige durch die Vorsprache verursachte Aufwendungen nach § 65a SGB I nur in Härtefällen auf Antrag erstattet werden können.

(3) <sup>1</sup>Ob dem Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger eine bestimmte Mitwirkungshandlung zugemutet werden kann (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), ist unter Abwägung der Bedürfnisse der Verwaltung und der Verhältnisse des Beteiligten zu beurteilen. <sup>2</sup>Wichtige Gründe wie z. B. Krankheit oder Behinderung, Urlaub und hohes Alter können bestimmte Mitwirkungshandlungen - gegebenenfalls auch nur für bestimmte Zeiträume - unzumutbar machen. <sup>3</sup>Andererseits können auch von Seiten der Familienkasse wichtige Gründe bestehen, die eine aufwändige Mitwirkungshandlung als zumutbar erscheinen lassen; das gilt insbesondere bei dem Verdacht des Leistungsmissbrauchs.

(4) <sup>1</sup>Eine Mitwirkungspflicht besteht nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I nicht, soweit sich die Familienkasse durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger die erforderlichen Kenntnisse verschaffen kann. <sup>2</sup>Das gilt allerdings nur in bestimmten Ausnahmefällen. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen, unter denen um Amtshilfe ersucht werden kann, sind in § 4 Abs. 1 SGB X beispielhaft umschrieben. <sup>4</sup>Andere Behörden dürfen auf dem Amtshilfewege nicht schon deshalb eingeschaltet werden, weil sie

einen bestimmten Sachverhalt bekunden können. <sup>5</sup>Daher ist z. B. bei einem im Ausland studierenden Kind einem Antragsteller grundsätzlich zuzumuten, die Höhe der BAföG-Leistungen durch den Bewilligungsbescheid nachzuweisen, auch wenn diese beim Amt für Ausbildungsförderung erfragt werden könnte. <sup>6</sup>Eine Verwaltungsgebühr für von anderen Behörden geleistete Amtshilfe ist grundsätzlich nicht zu entrichten; nachgewiesene Auslagen sind nur zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen (§ 7 Abs. 1 SGB X). <sup>7</sup>Auslagen in diesem Sinne sind z. B. Kosten für Übersetzungen, Porto- und Telefonkosten sowie Kosten für Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien, die der ersuchenden Familienkasse übersandt werden.

(5) Anders als im Steuerrecht hat nach § 65 Abs. 3 SGB I der Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger ein Zeugnisverweigerungsrecht, soweit die Gefahr besteht, dass wegen seiner Angaben gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person (Verlobter, Ehegatte - auch der getrennt lebende oder geschiedene -, Lebenspartner - auch bei Trennung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft -, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, Verschwägerter in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad) ein Straf- oder Ordnungswidrigkeiten -Verfahren eingeleitet werden könnte.

(6) <sup>1</sup>Teilt ein Antragsteller bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger mit, dass er die zur Prüfung des Anspruchs notwendigen Auskünfte nicht erteilen kann, weil er die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, kein Kontakt zu dem Kind bzw. einem anderen Elternteil mehr besteht oder das Kind bzw. der andere Elternteil die Auskünfte verweigern, besteht hinsichtlich der konkret nachgefragten Tatsachen aus der Sphäre des Kindes bzw. anderen Elternteils keine weitere Mitwirkungspflicht des Antragstellers bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfängers. <sup>2</sup>Zur Vermeidung von Überzahlungen ist hier die Mitwirkungspflicht des Kindes bzw. anderen Elternteils (§ 10 Abs. 1 BKGG) notfalls im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen (vgl. DA 110).

#### **DA 109.64 Folgen fehlender Mitwirkung<sup>1</sup>**

(1) <sup>1</sup>Kommt ein Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der §§ 60, 61 und 65 SGB I trotz Rechtsfolgenbelehrung durch die Familienkasse nicht fristgerecht nach, ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die Versagung des Kindergeldes zu entscheiden. <sup>2</sup>In aller Regel wird das Interesse des Bundes, Kindergeld als staatliche Leistung nicht ohne Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zu gewähren, Vorrang vor den Individualinteressen haben. <sup>3</sup>Deshalb wird das Kindergeld meist bis zur Nachholung der Mitwirkung durch Bescheid

---

<sup>1</sup> DA BKGG 109.64 und 109.65 beziehen sich nur auf Kindergeld nach dem BKGG.

zu versagen sein. <sup>4</sup>Genügt ein Kindergeldempfänger nicht fristgerecht seinen Mitwirkungspflichten bei einer Überprüfung des Anspruchs, ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Entziehung des Kindergeldes für die Zukunft zu entscheiden.

(2) <sup>1</sup>Versagung und Entziehung erfolgen durch Bescheid; eine vorherige Fristsetzung mit Rechtsfolgenbelehrung ist unumgängliche Voraussetzung für die Wirksamkeit. <sup>2</sup>Die Rechtsfolgenbelehrung muss dem Verpflichteten die Folgen der Säumnis deutlich vor Augen führen; sie kann bereits mit der erstmaligen Aufforderung der Familienkasse, Angaben zu machen oder Nachweise zu erbringen, verbunden werden.

(3) Trotz Verletzung der Mitwirkungspflicht darf das Kindergeld dann nicht versagt bzw. entzogen werden, wenn und soweit die entscheidungserheblichen Tatsachen anderweitig, d. h. unabhängig von der Mitwirkung des Betroffenen, auf leichterem Wege festgestellt werden können (vgl. auch DA 109.63 Abs. 4).

(4) <sup>1</sup>Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Entziehung sind die Umstände des Einzelfalles gebührend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Es ist abzuwägen zwischen dem Interesse des Bundes einerseits, dass Kindergeld nicht ohne Gewissheit über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ausgezahlt wird, und dem Nachteil des Berechtigten andererseits, wenn ihm Kindergeld trotz eines möglicherweise fortbestehenden Anspruchs vorenthalten wird (vgl. hierzu auch BSG, Urteil vom 26. Mai 1983 - 10 RKg 13/82 -, DBIR 2865a Kindergeld/§ 25 BKGG).

(5) <sup>1</sup>Eine volle Entziehung des Kindergeldes dürfte z. B. in Einkind-Fällen angemessen sein oder bei Zwei-Kinder-Fällen dann, wenn für keines der beiden Kinder aus der letzten Zeit ein Nachweis über das Weiterbestehen der Anspruchsvoraussetzungen vorliegt. <sup>2</sup>Bei nicht erwerbstätigen Berechtigten mit drei und mehr Kindern kommt im allgemeinen nur eine teilweise Entziehung in Betracht, weil der Kindergeldbetrag einen nicht unbedeutenden Anteil am Familieneinkommen darstellt und deshalb in der vollen Entziehung des Kindergeldes eine unangemessene Härte liegen kann. <sup>3</sup>In der Regel wird hier nicht mehr als die Hälfte des Kindergeldes zu entziehen sein. <sup>4</sup>Sind die Anspruchsvoraussetzungen für bestimmte Kinder mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt, kann sich die Entziehung z. B. auf das Kindergeld für die anderen Kinder beschränken.

#### **DA 109.65 Nachholung der Mitwirkung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Mitwirkung nachgeholt, bevor die Leistung versagt oder entzogen wird, hat die Aufforderung zur Mitwirkung keine weiteren Folgen. <sup>2</sup>Holt ein Antragsteller bzw.

Kindergeldempfänger nach Versagung bzw. Entziehung des Kindergeldes gemäß § 66 SGB I die erforderliche Mitwirkung nach, wird dadurch der Versagungs- bzw. Entziehungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft gegenstandslos. <sup>3</sup>Über den festgestellten Leistungsanspruch ist ohne Aufhebung dieses Bescheides zu entscheiden. <sup>4</sup>Für die Vergangenheit wird der Bestand des Versagungs- bzw. Entziehungsbescheides durch die nachgeholt Mitwirkung nicht berührt; seine Rechtmäßigkeit richtet sich allein danach, ob die Voraussetzungen des § 66 SGB I bei seinem Erlass erfüllt waren. Unabhängig hiervon kann die Familienkasse das Kindergeld für die Vergangenheit d. h. für den Zeitraum vor der nachgeholt Mitwirkung, erbringen, § 67 SGB I (siehe Absätze 2 bis 3) <sup>5</sup>Wird die Mitwirkung nachgeholt, die Rechtmäßigkeit des Versagungs- bzw. Entziehungsbescheides jedoch nicht ausdrücklich angegriffen, handelt es sich nicht um einen Widerspruch im Sinne des SGG, auch wenn die Nachholung irrigerweise als solcher bezeichnet sein sollte.

(2) <sup>1</sup>Über eine rückwirkende Bewilligung des Kindergeldes nach Nachholung der Mitwirkung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. <sup>2</sup>Wird die Mitwirkung innerhalb der Widerspruchsfrist nachgeholt, ist das Ermessen stets dahingehend auszuüben, dass das Kindergeld rückwirkend in vollem Umfang bewilligt wird.

(3) <sup>1</sup>Kommt der Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger seiner Mitwirkungspflicht erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. <sup>2</sup>Das Ermessen ist ebenfalls stets dahingehend auszuüben, dass das Kindergeld rückwirkend in vollem Umfang bewilligt wird, wenn der Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Gewährung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn die Mitwirkungshandlung erst sehr viel später nachgeholt wird bzw. der Kindergeldanspruch verjährt ist.

## **DA 109.7 Akteneinsicht**

(1) <sup>1</sup>Akteneinsicht ist den am Kindergeld- und Kinderzuschlagsverfahren Beteiligten (§ 12 SGB X) bzw. den von ihnen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) zu gestatten, soweit dies zur Wahrung der rechtlichen Interessen der ersteren erforderlich ist (§ 25 SGB X). <sup>2</sup>Sie hat grundsätzlich in den Diensträumen der Familienkasse in Gegenwart eines Bediensteten zu erfolgen. <sup>3</sup>Für die Einsichtnahme ist ein Aktenausdruck zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup>Die Einsichtnahme ist zu verweigern, soweit eine Geheimhaltung von Aktenvorgängen wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geboten erscheint oder zwingend vorgeschrieben ist (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 78 SGB X).

(2) Eine Übersendung von Kindergeld- oder Kinderzuschlagsakten an andere Stellen zum Zwecke der Akteneinsicht ist nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig (z. B. § 49 OWiG, §§ 119, 120 SGG).

## DA 110 Auskunftspflicht Dritter

§ 10 BKGG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten und für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder berücksichtigt werden. § 60 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.**

**(2) Soweit es zur Durchführung der §§ 2 und 6a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.**

**(3) Die Familienkassen können den nach Absatz 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen."**

(1) <sup>1</sup>§ 10 Abs. 1 BKGG ergänzt § 60 SGB I für den Kindergeld- und Kinderzuschlagsbereich. <sup>2</sup>Er bezieht den nicht dauernd von dem Antragsteller bzw. vorrangig Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten, die nachrangig Anspruchsberechtigten sowie die bei dem Antragsteller oder vorrangig Berechtigten berücksichtigten Kinder in die Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I ein.

(2) <sup>1</sup>§ 10 Abs. 2 BKGG verpflichtet den Arbeitgeber bzw. Ausbilder eines über 18 Jahre alten Kindes, auf Verlangen der Familienkasse eine Bescheinigung über den Arbeitslohn bzw. die Ausbildungsvergütung auszustellen, soweit dies zur Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag erforderlich ist. <sup>2</sup>Es werden hier nicht nur Arbeitgeber der Privatwirtschaft, sondern auch öffentlich-rechtliche Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erfasst. <sup>3</sup>Nach § 10 Abs. 2 BKGG besteht zur nachgehenden Überprüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag auch eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Einkünfte unter 18 Jahre alter Kinder, die für den Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 3 BKGG leistungserheblich sein können. <sup>4</sup>Die Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 BKGG gilt darüber hinaus auch für den Arbeitgeber des mit dem Kinderzuschlagsberechtigten zusammen lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebenden Partners.

(3) <sup>1</sup>Die unmittelbare Inanspruchnahme Dritter kommt nur in Betracht, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeld- oder Kinderzuschlagsberechtigten nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen. <sup>2</sup>Den in § 10 BKGG genannten Personen bzw. Arbeitgebern ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu setzen. <sup>3</sup>Die Frist ist nach den Bedürfnissen der Familienkasse festzusetzen; sie



muss für die Mitwirkungspflichtigen aber ausreichend lang bemessen sein und sollte mindestens 14 Tage betragen. <sup>4</sup>Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Frist ist zu entsprechen (§ 26 Abs. 7 Satz 1 SGB X).

(4) <sup>1</sup>Kommen die von § 10 Abs. 1 BKGG i. V. m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 SGB I bzw. § 10 Abs. 2 BKGG erfassten Personen ihrer Mitwirkungspflicht nicht in dem gesetzlich bestimmten Umfang nach, können sie wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BKGG mit einer Geldbuße belegt werden. <sup>2</sup>Jedoch kann dem Antragsteller bzw. dem vorrangig Kindergeldberechtigten bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht nach § 16 BKGG eine Geldbuße auferlegt, sondern lediglich das Kindergeld nach § 66 SGB I versagt bzw. entzogen werden. <sup>3</sup>Bei diesen Personen kommt eine Geldbuße gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 BKGG nur bei Verletzung der Pflicht zur Anzeige leistungserheblicher Änderungen in den Verhältnissen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) in Betracht. <sup>4</sup>Mit dem Ziel, die Erfüllung der Mitwirkungspflicht für die Zukunft herbeizuführen, kann jedoch gegenüber allen nach § 60 SGB I oder § 10 BKGG Mitwirkungspflichtigen (einschließlich Antragstellern im berechtigten Interesse) gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X i. V. m. §§ 11 Abs. 1 und 3, 13, 14 VwVG in Ausnahmefällen ein Zwangsgeld angedroht und später festgesetzt werden.

(5) <sup>1</sup>Ein Bußgeldverfahren oder ein Verwaltungszwangsverfahren ist grundsätzlich von derjenigen Familienkasse einzuleiten, die über den Anspruch auf Kindergeld zu entscheiden hat und der gegenüber die Mitwirkungspflichten bestehen (§ 37 OWiG, §§ 6 ff. VwVG). <sup>2</sup>Wenn sie sich dabei der Amtshilfe einer anderen Familienkasse bedient, ändert dies nichts an der Zuständigkeit.

## DA 111 Zahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

§ 11 BKG hat folgenden Wortlaut:

- 1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden monatlich gewährt.
- (2) Auszuzahlende Beträge sind auf Euro abzurunden, und zwar unter 50 Cent nach unten, sonst nach oben.
- (3) § 45 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.
- (4) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.
- (5) Über die Bewilligung von Kinderzuschlag ist in entsprechender Anwendung des § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und 3 vorläufig zu entscheiden. Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, gilt § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch für die vorläufige Entscheidung. Treten in den tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ein, aufgrund derer nach Maßgabe von Satz 1 vorläufig zu entscheiden wäre, ist § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. § 41a Absatz 6 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zu Unrecht erbrachter Kinderzuschlag nicht zu erstatten ist, soweit der Bezug des Kinderzuschlags den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.
- (6) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

### DA 111.1 Zahlungsweise

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag ist monatlich im Laufe des jeweiligen Kalendermonats durch Zahlung zu erfüllen. <sup>2</sup>Vorauszahlungen, Kapitalisierungen und dergleichen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Die regelmäßige Zahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags erfolgt entsprechend der Endziffer der Kindergeldnummer im Laufe des Kalendermonats, für den es bestimmt ist.

### DA 111.2 Form der Auszahlung

Die Überweisung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags erfolgt auf das Konto, das vom Berechtigten benannt wurde.

### **DA 111.3    Rundung von Auszahlungsbeträgen**

<sup>1</sup>Auszuzahlendes Kindergeld und Kinderzuschlag, welche nicht auf volle Euro-Beträge lauten, sind nach § 11 Abs. 2 BKGG zu runden. <sup>2</sup>Bei mehreren Zahlungsempfängern ist dabei der auf jeden einzelnen entfallende Auszahlungsbetrag zu runden. <sup>3</sup>Das gilt auch dann, wenn durch die Rundungen in einem Kindergeld- oder Kinderzuschlagsfall die Summe der Auszahlungsbeträge die Höhe des tatsächlichen Gesamtanspruchs übersteigt.

### **DA 111.4    Sondervorschriften für die Aufhebung von Verwaltungsakten**

<sup>1</sup>In § 11 Abs. 3 und 4 BKGG sind Abweichungen des Kindergeld- und des Kinderzuschlagsrechts von §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 3 SGB X geregelt. <sup>2</sup>Zur Anwendung dieser Vorschriften wird auf DA-SGB 131 und 132 verwiesen.

## DA 112    Aufrechnung

### § 12 BKGG hat folgenden Wortlaut:

**"§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld oder Kinderzuschlag gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld oder laufenden Kinderzuschlag für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte."**

### DA 112.1    Verwirklichung von Erstattungsansprüchen der Familienkasse

<sup>1</sup>Überzahltes Kindergeld oder überzahlter Kinderzuschlag ist grundsätzlich sofort und in einer Summe zurückzuzahlen. <sup>2</sup>Im Kinderzuschlag kann aber unter bestimmten Voraussetzungen ein Erstattungsverzicht in Frage kommen.

<sup>3</sup>Der Anspruch auf Rückzahlung kann unter anderem auch verwirklicht werden durch

- Aufrechnung des Anspruchs auf Erstattung von sozialrechtlichem Kindergeld oder Kinderzuschlag gegen einen späteren Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld oder Kinderzuschlag des Erstattungspflichtigen oder eines mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden anderen Elternteils,
- Aufrechnung des Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld oder Kinderzuschlag gegen einen anderen Anspruch des Erstattungspflichtigen gegen die Agentur für Arbeit.

(2) <sup>1</sup>Von der Aufrechnungsmöglichkeit ist stets Gebrauch zu machen, wenn der Erstattungspflichtige das überzahlte Kindergeld oder den überzahlten Kinderzuschlag nicht sofort und in einem Betrag zurückzahlen kann. <sup>2</sup>Bei erstattungspflichtigen alleinstehenden Kindern kommt eine Aufrechnung in aller Regel nicht in Betracht.

(3) <sup>1</sup>Hat ein ausländischer Erstattungspflichtiger zum Beispiel im Antrag ein kontoführendes Geldinstitut ermächtigt, ohne Rechtsanspruch gezahltes Kindergeld oder Kinderzuschlag an die Familienkasse zurück zu überweisen, kann von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, wenn der Erstattungspflichtige in sein Heimatland zurückgekehrt ist und die Einziehung außerhalb Deutschlands keinen Erfolg verspricht. <sup>2</sup>Das Geldinstitut ist unter Angabe des Namens des Betroffenen, seines letzten Wohnsitzes, seiner IBAN und der Tatsache der Ermächtigung um Rücküberweisung zu ersuchen. <sup>3</sup>Wird dem Ersuchen nicht oder mangels entsprechender Kontodeckung nicht voll stattgegeben, hat es damit gegenüber

dem Geldinstitut sein Bewenden. <sup>4</sup>Die Rücküberweisung gilt als (teilweise) Tilgung des Erstattungsbetrages durch den Erstattungspflichtigen.

(4) Zum Verfahren bei der Realisierung von Erstattungsansprüchen wird im Übrigen auf die Weisungen zum ERP-SAP-System verwiesen.

#### **DA 112.2      Aufrechnung einer Erstattungsforderung gegen den Kindergeld-oder Kinderzuschlagsanspruch des Berechtigten**

(1) <sup>1</sup>Ansprüche der Familienkasse können im Rahmen von § 51 SGB I mit einem Kindergeld- oder Kinderzuschlagsanspruch des Erstattungspflichtigen aufgerechnet werden. <sup>2</sup>Eine Aufrechnung nach § 51 Abs. 1 SGB I scheidet dabei jedoch aus, weil der Kindergeld- oder der Kinderzuschlagsanspruch nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes gepfändet werden kann. <sup>3</sup>Deshalb können gegen den Erstattungspflichtigen festgesetzte Geldbußen, Verwarnungs- oder Zwangsgelder nicht mit dessen Kindergeld- oder Kinderzuschlagsanspruch aufgerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>§ 51 Abs. 2 SGB I enthält eine besondere Aufrechnungsmöglichkeit für Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Kindergeldes oder Kinderzuschlags. <sup>2</sup>Danach kann zu Unrecht geleistetes Kindergeld oder zu Unrecht geleisteter Kinderzuschlag bis zur Hälfte des laufenden Kindergeld- oder Kinderzuschlagsanspruchs aufgerechnet werden, soweit der Berechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne des SGB XII oder des SGB II wird. <sup>3</sup>Hat der Berechtigte mehrere Kinder, kann eine Aufrechnung mit weniger als der Hälfte des Kindergeldes oder des Kinderzuschlags vorzunehmen sein.

(3) <sup>1</sup>Vor einer beabsichtigten Aufhebung ist in der Regel eine Anhörung gemäß § 24 SGB X erforderlich. <sup>2</sup>Von der Anhörung kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 SGB X abgesehen werden. <sup>3</sup>Dies gilt z. B. für Fälle, in denen der Erstattungspflichtige bereits vorab um Aufrechnung gebeten hat oder bei der Aufrechnung von Erstattungsansprüchen von weniger als 70 Euro.

#### **DA 112.3      Aufrechnung einer Erstattungsforderung gegen den Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag des mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 12 BKGG kann ein Anspruch auf Erstattung von Kindergeld und Kinderzuschlag gegen einen späteren Kindergeld- oder Kinderzuschlagsanspruch des mit dem Erstattungspflichtigen in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Berechtigten (nicht

miteinander verheiratete Eltern eines Kindes oder auch Eltern und Großeltern) aufgerechnet werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist aber, dass das Kind bzw. die Kinder, für die das Kindergeld oder der Kinderzuschlag überzahlt worden ist, sowohl zum Erstattungspflichtigen als auch zum späteren Kindergeld- oder Kinderzuschlagsbezieher in einem Kindschaftsverhältnis steht bzw. stehen.

#### **Beispiel 1:**

Ein erstattungspflichtiger Vater hat Kindergeld für ein Kind aus seiner ersten Ehe, das bei der geschiedenen Ehefrau lebt, zu Unrecht bezogen. Er hat ein weiteres Kind, mit dessen Mutter er zwar nicht verheiratet ist, aber in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Für dieses Kind bezieht die Mutter das Kindergeld.

Eine Aufrechnung des an den Vater überzahlten Kindergeldes mit dem Kindergeldanspruch des mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils ist ausgeschlossen, weil das Kind aus erster Ehe nur zu ihm in einem Kindschaftsverhältnis steht.

#### **Beispiel 2:**

Eine vormals Berechtigte hat für ein Kind aus erster Ehe zu Unrecht Kindergeld bezogen. In zweiter Ehe lebt sie mit ihrem jetzigen Ehemann, einem gemeinsamen Kind sowie ihrem Kind aus erster Ehe in einem gemeinsamen Haushalt. Das Kindergeld und den Kinderzuschlag für beide Kinder bezieht der Ehemann.

Weil das Kind, für das Kindergeld zu Unrecht gezahlt worden ist, sowohl zur Erstattungspflichtigen als auch zum jetzigen Berechtigten (Stiefvater) in einem Kindschaftsverhältnis steht, kann die noch offene Erstattungsforderung mit dem Kindergeldanspruch des Ehemannes aufgerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Ob zwischen dem Erstattungspflichtigen und dem jetzigen Kindergeld- oder Kinderzuschlagsbezieher eine Haushaltsgemeinschaft besteht, ist anhand der Angaben im Antrag auf Kindergeld und Kinderzuschlag und des Akteninhalts zu beurteilen. <sup>2</sup>Wird geltend gemacht, dass keine Haushaltsgemeinschaft (mehr) besteht, hat der Kindergeld- oder Kinderzuschlagsbezieher dies näher darzulegen.

(3) Auch nach § 12 BKGG kann eine sozialrechtliche Aufrechnung nur höchstens bis zur Hälfte des Kindergeld- oder Kinderzuschlagsanspruchs erfolgen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit der Bezieher von Kindergeld und Kinderzuschlag nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne des SGB XII oder des SGB II wird.

#### **DA 112.4      Zusammenreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag**

(1) <sup>1</sup>Eine Abzweigung von Kindergeld und Kinderzuschlag gemäß §§ 48, 49 SGB I an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten steht einer Aufrechnung nicht entgegen. <sup>2</sup>Durch die Entscheidung über eine anderweitige Auszahlung verbleibt der Leistungsanspruch beim Berechtigten (vgl. auch BSG, Urteil vom 18. März 1999 - B 14 KG 6/97 R -, DBIR 4531a SGB X/§ 50); daher kann ihm gegenüber die Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen erklärt werden. <sup>3</sup>Die Kürzung des auszahlenden Kindergeldes oder Kinderzuschlags einerseits dem Berechtigten und andererseits dem Abzweigungsempfänger gegenüber sollte entsprechend ihrer Verantwortlichkeit für die Entstehung des Erstattungsanspruchs vorgenommen werden, im Zweifel im gleichen Verhältnis.

(2) <sup>1</sup>Nach § 53 Abs. 5 SGB I schließt eine Übertragung (Abtretung) des laufenden Kindergeld- bzw. Kinderzuschlagsanspruchs eine Aufrechnung nicht aus. <sup>2</sup>Dem neuen Gläubiger gegenüber ist daher eine Aufrechnung auch dann möglich, wenn die Familienkasse bei Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides von der Übertragung Kenntnis hatte, es sei denn, dass die Forderung der Familienkasse erst nach Erlangung der Kenntnis von der Übertragung und später als der übertragene Anspruch auf Kindergeld und gegebenenfalls Kinderzuschlag fällig geworden ist (vgl. § 406, 2. Alternative BGB). <sup>3</sup>Ansprüche werden im Laufe des Monats fällig, für den sie bestimmt sind. <sup>4</sup>Erstattungsansprüche der Familienkasse werden mit Zugang des Erstattungsbescheides beim Erstattungspflichtigen bzw. mit Ablauf einer dem Berechtigten eingeräumten Zahlungsfrist fällig.

#### **DA 112.5      Aufrechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag gegen andere Ansprüche des Erstattungspflichtigen**

<sup>1</sup>Mit einem Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht geleistetem Kindergeld und Kinderzuschlag kann grundsätzlich auch gegen einen Anspruch des Schuldners auf Arbeitslosengeld oder Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II) aufgerechnet werden. Soweit ein Leistungsträger sowohl nach § 19 SGB I als auch nach § 25 SGB I zuständig ist, liegt die nach § 51 SGB I erforderliche Identität von Gläubiger und Schuldner vor, da es sich dann immer um Dienststellen der BA handelt.

#### **DA 112.6      Aufrechnung durch den Berechtigten**

<sup>1</sup>Um Wünschen eines Berechtigten in angemessener Weise Rechnung zu tragen, kann Kindergeld und Kinderzuschlag, das wegen Beschränkungen der Aufrechnung nicht

einbehalten werden dürfte, dann zur Tilgung von Forderungen der BA verwendet werden, wenn der Berechtigte seinerseits schriftlich die Aufrechnung nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen erklärt hat. <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist der Berechtigte hierauf hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Familienkasse hat den Berechtigten über den Zeitpunkt und die Höhe der monatlich einbehaltenen Beträge zu unterrichten. <sup>4</sup>Die Einbehaltung ist bis zu einem eventuellen Widerruf durch den Berechtigten durchzuführen. <sup>5</sup>Eine Aufrechnung durch den Kindergeld- oder Kinderzuschlagsberechtigten ist nicht möglich, soweit der Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag übertragen oder verpfändet wurde.

#### **DA 112.7 Verrechnung**

(1) <sup>1</sup>Soweit zur Sicherung eines Erstattungsanspruchs erforderlich, hat die Familienkasse bereits vor Erteilung einer Kassenanordnung im Einziehungsverfahren gemäß § 52 SGB I einen anderen Leistungsträger zu ermächtigen, einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht geleisteten Kindergeldes oder Kinderzuschlags mit einem Anspruch des Erstattungspflichtigen gegen diesen Leistungsträger zu verrechnen. <sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die allgemeinen SGB Durchführungsanweisungen sowie die Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen (VABest).

(2) <sup>1</sup>Wird die Familienkasse von einem Leistungsträger um Verrechnung ersucht, ist zu beachten, dass eine Verrechnung gegen einen Anspruch auf Kindergeld wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser dem Familienleistungsausgleich dienenden Leistung grundsätzlich nur zulässig ist, soweit mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter anderer Geldleistungen für Kinder im Sinne des § 48 Abs. 1 SGB I verrechnet werden soll (vgl. BSG, Urteil vom 25. März 1982 - 10 RKg 2/81 - DBIR 2699b Kindergeld/§ 20 BKG). <sup>2</sup>Zu diesen Leistungen zählen Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, nicht aber Elterngeld nach dem BEEG und Landeserziehungsgeld.



## DA 113 Zuständige Familienkasse

§ 13 BKG hat folgenden Wortlaut:

"(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist die Familienkasse (§ 7 Absatz 2) zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist die Familienkasse Nürnberg zuständig.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft die Leitung der Familienkasse.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einer anderen Familienkasse übertragen.

(4) Für die Leistungen nach § 6b bestimmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden."

### DA 113.1 Allgemeines

§ 13 Abs. 1 BKG enthält allgemeine Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Familienkasse für die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag richtet sich danach in erster Linie nach dem Wohnsitz des Berechtigten.

### DA 113.2 Besondere Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Abweichend von den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen kann der Vorstand der BA die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Personengruppen einer anderen Familienkasse übertragen. <sup>2</sup>Auf Grund dieser Ermächtigung ist die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Ansprüche auf Kindergeld nach dem BKG wie folgt geregelt:

Personengruppe	zuständige Familienkasse
Die Anspruchsberechtigten oder ein anderer Elternteil bzw. ein anspruchsbegründendes Kind haben einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen oder sind für einen Arbeitgeber oder eine Stelle mit Sitz in den genannten Staaten tätig oder beziehen von dort Rente	Familienkasse Sachsen in Chemnitz
Die Anspruchsberechtigten oder ein anderer Elternteil bzw. ein anspruchsbegründendes Kind haben einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich, Tschechien oder der	Familienkasse Baden- Württemberg West in Karlsruhe-Rastatt

Personengruppe	zuständige Familienkasse
Schweiz oder sind für einen Arbeitgeber oder eine Stelle mit Sitz in den genannten Staaten tätig oder beziehen von dort Rente	
Die Anspruchsberechtigten oder ein anderer Elternteil bzw. ein anspruchsbegründendes Kind haben einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder Kroatien oder sind für einen Arbeitgeber oder eine Stelle mit Sitz in den genannten Staaten tätig oder beziehen von dort Rente	Familienkasse Bayern Süd in Regensburg
Der Kindergeldfall ist nach einem der zwischenstaatlichen Abkommen bzw. Assoziationsabkommen mit Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei oder nach dem ARB EWG/Türkei Nr. 3/80 vom 19. September 1980 zu prüfen	Familienkasse Bayern Süd in Regensburg
Die Anspruchsberechtigten oder ein anderer Elternteil bzw. ein anspruchsbegründendes Kind haben einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Bulgarien oder Ungarn oder sind für einen Arbeitgeber oder eine Stelle mit Sitz in den genannten Staaten tätig oder beziehen von dort Rente	Familienkasse Rheinland-Pfalz-Saarland in Mainz
Der Kindergeldfall weist keine Berührungspunkte zu zwischen- bzw. überstaatlichen Rechtsvorschriften auf.	Familienkasse Baden-Württemberg West in Karlsruhe-Rastatt
Der Kindergeldanspruch sonstiger nach dem Bundeskindergeldgesetz anspruchsberechtigter Personen ist zu prüfen (Hierzu gehören auch anspruchsberechtigte Personen, bei denen der entscheidungserhebliche Sachverhalt Berührungspunkte zu zwei unterschiedlichen Familienkassen aufweist sowie anspruchsberechtigte Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, die nach europarechtlichen Vorschriften Kindergeld als Leistungen für Waisen erhalten)	Familienkasse Bayern Nord in Nürnberg

<sup>3</sup>Für den Kinderzuschlag ist immer die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.

## DA 114 Bescheiderteilung

### § 14 BKGG hat folgenden Wortlaut:

**"Wird der Antrag auf Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe abgelehnt, ist ein Bescheid zu erteilen. Das Gleiche gilt, wenn das Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe entzogen werden."**

#### DA 114.1 Erlass von Verwaltungsakten

Ist Kindergeld für ein neugeborenes eigenes Kind des Berechtigten zu zahlen, wird regelmäßig durch das IT-Systemhaus ein maschineller Anfangsbescheid, verbunden mit einem Glückwunsch zur Geburt des Kindes, erstellt und versandt, mit dem die Entscheidung über den Antrag bekannt gegeben wird.

#### DA 114.2 Schriftliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten

(1) <sup>1</sup>Nicht begünstigende (belastende) Entscheidungen können nach § 14 BKGG mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. <sup>2</sup>Aus Gründen der Rechtssicherheit sind durch die Familienkassen belastende Entscheidungen nur durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben. <sup>2</sup>Ein schriftlicher Bescheid ist insbesondere zu erteilen, wenn

- dem Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag nicht entsprochen wird,
- dem Antrag nur teilweise entsprochen wird (z. B. weil ein im Antrag aufgeführtes Kind unberücksichtigt bleibt),
- ein Kindergeld-Unterschiedsbetrag gezahlt wird oder sich dessen Höhe ändert,
- Kindergeld oder Kinderzuschlag ganz oder teilweise an Dritte ausgezahlt wird,
- die Bewilligung von Kindergeld mit einer Nebenbestimmung im Sinne von § 32 SGB X verbunden wird,
- das Kindergeld oder der Kinderzuschlag ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen wird (§ 66 SGB I),
- Entscheidungen ganz oder teilweise aufgehoben werden (z. B. nach §§ 45, 48 SGB X),

- ein zeitlich befristeter Berücksichtigungstatbestand abläuft (z. B. ein nachgewiesener Ausbildungsabschnitt) und die Bewilligung nicht in einem Bescheid ausdrücklich befristet worden war.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Familienkassen, Bescheide zu erteilen. <sup>2</sup>Dabei sind die Interessen der Berechtigten an einem transparenten Verwaltungshandeln zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Bescheide sind nach § 35 SGB X grundsätzlich schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X erkennen lassen, dass die Familienkasse ihr Ermessen ausgeübt und eine Abwägung unter den im Einzelnen zu bezeichnenden ermessensrelevanten Tatsachen vorgenommen hat.

(4) <sup>1</sup>Nach § 36 SGB X sind schriftliche Bescheide mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung hat nicht die Unwirksamkeit des Bescheides zur Folge, sondern die Verlängerung der Widerspruchsfrist von einem Monat auf ein Jahr (§ 66 Abs. 2 SGG).

(5) Sind das Kindergeld und der Kinderzuschlag in vollem Umfang an eine oder mehrere andere Personen bzw. Stellen zu zahlen, ist der Berechtigte im Bescheid auf die ihm gleichwohl weiterhin obliegende Mitteilungspflicht (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I) hinzuweisen.

(6) <sup>1</sup>Soweit durch die Aufhebung eines Verwaltungsaktes auch andere Personen oder Stellen betroffen werden, sind diese entsprechend zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Wird von einem Aufhebungsbescheid auch der Kindergeldanspruch einer Person berührt, bei der ein Kind als Zählkind berücksichtigt wird, ist eine Durchschrift des Bescheides für die betreffende Kindergeldakte zu fertigen, damit geprüft werden kann, ob sich etwa durch den Wegfall des Zählkindes der dortige Kindergeldanspruch vermindert. <sup>3</sup>Wird die Kindergeldakte der anderen Person nicht bei derselben Familienkasse geführt, ist die andere Familienkasse entsprechend zu unterrichten.

(7) <sup>1</sup>Bescheide sind als einfache Briefe dem Adressaten des Verwaltungsaktes oder dessen Bevollmächtigten zu übersenden. <sup>2</sup>Bescheide, die im Inland durch die Post übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, sofern nicht der Zugang als solcher bzw. der vermutete Zeitpunkt des Zugangs vom Adressaten bestritten wird (§ 37 Abs. 2 SGB X). <sup>3</sup>Wird der Zugang bestritten bzw. ein späterer Zeitpunkt des Zugangs behauptet, ist von den Angaben des Adressaten auszugehen, wenn von der Familienkasse Gegenteiliges nicht nachgewiesen werden kann. <sup>4</sup>Ist der Zugang des Bescheides nicht

nachweisbar, ist der Verwaltungsakt nochmals schriftlich bekanntzugeben. <sup>5</sup>Dabei ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, ob erneut eine Übersendung durch einfachen Brief oder eine förmliche Zustellung nach dem VwZG zweckmäßig ist.

(8) Belastende Verwaltungsakte an Adressaten im Ausland sind generell per Einschreiben mit Rückschein zu versenden.

Bei Zustellungen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische oder konsularische Beziehungen unterhält, sind die Zustellungersuchen den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen unmittelbar zu übersenden. Ist eine Zustellung über die deutschen Auslandsvertretungen nicht möglich oder verspricht sie keinen Erfolg, besteht die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VwZG).

(9) <sup>1</sup>Die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten ist insbesondere zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist oder die Zustellung im Ausland erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht (§ 37 Abs. 5 SGB X, § 10 VwZG). <sup>2</sup>Zum VwZG und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vgl. AEAO zu § 122, Nr. 3.1.5.

### **DA 114.3 Erteilung von Zwischenbescheiden**

(1) <sup>1</sup>Verzögerungen bei der Entscheidung über den Anspruch und Unterbrechungen in der laufenden Zahlung, über die der Antragsteller, Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet wird, können berechtigte Beschwerden auslösen. <sup>2</sup>Antragsteller bzw. Empfänger von Kindergeld, von Abzweigungsbeträgen oder von Kinderzuschlag sind daher stets schriftlich oder (fern-) mündlich zu unterrichten, wenn z. B. über einen Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Eingang bei der örtlich zuständigen Familienkasse entschieden worden ist, es sei denn, dass dem Betreffenden der Anlass für die Verzögerung bereits durch eine Rückfrage bei ihm bekannt ist.

(2) <sup>1</sup>In Zwischennachrichten ist stets der Grund für die Verzögerung bzw. Unterbrechung der laufenden Zahlung und möglichst auch der voraussichtliche Zeitpunkt der nächsten Zahlung (vgl. Terminplan Kindergeld, Kinderzuschlag) anzugeben. <sup>2</sup>Eine etwaige (fern-) mündliche Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

## DA 115 Rechtsweg

§ 15 BKGG hat folgenden Wortlaut:

**"Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig."**

(1) § 15 BKGG eröffnet für Streitigkeiten in Angelegenheiten des BKGG den Rechtsweg zu den Sozialgerichten.

(2) <sup>1</sup>Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 57 SGG. <sup>2</sup>Gemäß § 57 Abs. 1 SGG ist dabei grundsätzlich dasjenige Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger einen inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen inländischen gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>3</sup>Steht der Kläger in einem Beschäftigungsverhältnis, kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen. <sup>4</sup>Auch Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland können nach § 57 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 SGG Klage bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht erheben. <sup>5</sup>Hat der Kläger weder einen inländischen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, noch einen inländischen Beschäftigungsort, ist nach § 57 Abs. 3 SGG i. V. m. § 367 Abs. 4 SGB III das Sozialgericht Nürnberg örtlich zuständig.

(3) Die Sonderregelung des § 369 SGB III, wonach in Fällen, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der BA richtet, Klage auch bei demjenigen Sozialgericht erhoben werden kann, das für die jeweilige Agentur für Arbeit zuständig ist, findet im Bereich des BKGG keine Anwendung.

## DA 116 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 BKG hat folgenden Wortlaut:

**"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig**

- 1. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 10 Absatz 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt,**
- 2. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder**
- 3. entgegen § 10 Absatz 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.**

**(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

**(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.**

**(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 409 Abgabenordnung bei Steuerordnungswidrigkeiten wegen des Kindergeldes nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden."**

### DA 116.1 Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die BuStra-Stellen der Familienkassen sind nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. m. § 16 Abs. 4 BKG für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. <sup>2</sup>Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKG gilt dieselbe Zuständigkeitsregelung wie bei der Bearbeitung der Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich der Familienkasse. <sup>3</sup>Wenn sich in der Familienkasse im Rahmen der Bearbeitung der Verdacht des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat ergibt, ist die Akte unter Beifügung eines Abgabevermerks unverzüglich der BuStra-Stelle zuzuleiten. <sup>4</sup>Die Entscheidung, inwieweit Verfolgungsbeschränkungen gemäß DA 116.8 gegeben sind, liegt bei der BuStra-Stelle. Bei Eingang eines Widerspruchs gegen den Ausgangsbescheid (z. B. Rückforderung) ist die BuStra-Stelle unverzüglich zu informieren. <sup>5</sup>Ferner ist der Ausgang des Vorverfahrens der BuStra-Stelle mitzuteilen. <sup>6</sup>Entsprechend ist bei Klageverfahren sowie bei allen für das OWi-Verfahren bedeutsamen Vorgängen zu verfahren. <sup>7</sup>Die BuStra-Stelle informiert die Familienkasse, wenn das OWi-Verfahren abgeschlossen ist.

(2) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Familienkasse sind, soweit vorliegende DA oder eine andere Weisung der Familienkasse Direktion keine Regelung enthält, die Fachlichen Weisungen OWi der BA (Geschäftsweisungen Bußgeldverfahren) zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Ordnungswidrigkeiten können als Verwaltungsunrecht geahndet werden. <sup>2</sup>Durch die Ahndung wird die Sanktion für ein pflichtwidriges Verhalten in der Vergangenheit ausgesprochen. <sup>3</sup>Sie hat daneben auch erzieherische Funktion, ist aber nur beschränkt dazu geeignet, die erforderliche Mitwirkung im Verwaltungsverfahren für die Zukunft zu erzwingen. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck kann im Einzelfall neben einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit der Verwaltungszwang als Beugemittel in Form der Androhung, späteren Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes nach dem VwVG geboten sein (vgl. auch DA 110 Abs. 4).

(4) <sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 BKGG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Mitwirkungspflichten verletzt. <sup>2</sup>Unter Vorsatz ist der bewusste und gewollte Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht zu verstehen. <sup>3</sup>Leichtfertig handelt, wer die ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt. <sup>4</sup>Ein grobes Verschulden liegt im allgemeinen vor, wenn der Mitwirkungspflichtige ausdrückliche Hinweise in ihm zugegangenen Vordrucken, Merkblättern oder sonstigen Mitteilungen der Familienkasse nicht beachtet und keine zur Entlastung dienenden Umstände geltend machen kann (vgl. auch § 160 Abs. 2 Strafprozessordnung i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG).

## **DA 116.2    Verpflichteter Personenkreis**

(1) <sup>1</sup>Ein Antragsteller bzw. Empfänger von Kindergeld und Kinderzuschlag handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I verstößt. <sup>2</sup>Verletzt er hingegen solche nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 SGB I, so kann das Kindergeld und der Kinderzuschlag versagt bzw. entzogen werden, aber keine Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Antragsteller bzw. Empfänger von Kindergeld und Kinderzuschlag kann eine Ordnungswidrigkeit durch positives Handeln begehen, wenn er eine für den Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag erhebliche Änderung in den Verhältnissen entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I der Familienkasse nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt. <sup>2</sup>Eine Ordnungswidrigkeit durch Unterlassen kann vorliegen, wenn der Kindergeld- und Kinderzuschlagsberechtigte der Familienkasse solche Änderungen in den Verhältnissen nicht oder nicht unverzüglich, d. h. verspätet nach schuldhaftem Zögern, mitteilt.



(3) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung nach § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet sind gem. § 10 Abs. 1 BKGG außer dem Antragsteller bzw. Empfänger von Kindergeld und Kinderzuschlag

- die zu berücksichtigenden Kinder selbst, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 36 Abs. 1 SGB I),
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner des Antragstellers bzw. Empfängers von Kindergeld und Kinderzuschlag,
- die sonstigen Personen, bei denen die Kinder zu berücksichtigen sind (Zählkind-Eltern).

<sup>2</sup>Diese Personen handeln ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 SGB I vorsätzlich oder leichtfertig nicht erfüllen.

(4) <sup>1</sup>Der (ehemalige) Arbeitgeber bzw. Dienstherr eines über 18 Jahre alten Kindes handelt ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 BKGG, wenn er auf Verlangen der Familienkasse eine zur Anwendung des § 2 BKGG erforderliche Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der gesetzten Frist ausstellt. <sup>2</sup>Handelt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr nicht selbst, kann die für ihn handelnde Person nach den Vorschriften des § 9 OWiG (Handeln für einen anderen) verantwortlich sein.

### **DA 116.3    Ablauf des Ermittlungsverfahrens**

(1) Liegt ein Anfangsverdacht für eine Ordnungswidrigkeit vor, leitet der Entscheidungsbefugte ein Ermittlungsverfahren ein.

(2) <sup>1</sup>Nach Einleitung des Verfahrens ist der Betroffene über die Einleitung des Verfahrens und den Tatvorwurf zu informieren. <sup>2</sup>Gegebenenfalls können vor Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens an den Betroffenen noch weitere Ermittlungen vorgenommen werden, z. B. Befragung von Zeugen.

(3) Abhängig vom zu beurteilenden Fall kann das Ermittlungsverfahren durch Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld, Bußgeldbescheid oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts einer Straftat abgeschlossen oder eingestellt (z. B. §§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO; 47 Abs. 1 OWiG) werden.

(4) Wird kein Ermittlungsverfahren nach dem OWiG eingeleitet, weil der Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat besteht, ist bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten.

#### **DA 116.4 Gewährung von Akteneinsicht**

(1) <sup>1</sup>Die Gewährung von Akteneinsicht richtet sich nach § 49 OWiG und § 147 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG. <sup>2</sup>Zur Einsicht berechtigt ist neben dem Verteidiger der Betroffene selbst, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme des Betroffenen findet unter Aufsicht statt. <sup>4</sup>Die Akteneinsicht durch den Verteidiger kann in den Diensträumen der eigenen oder einer anderen Familienkasse oder in den Geschäftsräumen des Verteidigers stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Die Ermittlungsakten können dem Verteidiger in seine Geschäftsräume übersandt werden, die Beweismittelakten sollen in den Diensträumen verbleiben. <sup>2</sup>Dem Verteidiger können auf seine Kosten sowohl Kopien der Ermittlungs- als auch der Beweismittelakten zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Wird Akteneinsicht durch Versendung der Akte an den beauftragten Rechtsanwalt gewährt, so ist von diesem eine Pauschale von zurzeit 12,00 EUR (Nr. 9003 KV GKG) für die Aktenversendung zu erheben.

(3) <sup>1</sup>Um weitere Ermittlungen nicht zu gefährden, kann die Akteneinsicht bis zum Abschluss der Ermittlungen verweigert werden (§ 147 Abs. 2 StPO). <sup>2</sup>Beantragt ein Rechtsanwalt Akteneinsicht, so hat er seine Bestellung als Verteidiger durch Vollmacht nachzuweisen.

(4) Wird eine Akteneinsicht zunächst nicht gestattet, ist dem Antragsteller der Grund für die Ablehnung mitzuteilen und er gegebenenfalls darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen dem Antrag gefolgt werden kann.

#### **DA 116.5 Abgabe von Unterlagen an die Staatsanwaltschaft**

(1) <sup>1</sup>Bei Abgabe von Vorgängen an die Staatsanwaltschaft werden grundsätzlich lediglich Kopien der Unterlagen beigefügt, die von der Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung benötigt werden. <sup>2</sup>Die betreffenden Originalvorgänge sind der Staatsanwaltschaft gegen Rückgabe nur zu überlassen, wenn dies besondere Umstände erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die der Staatsanwaltschaft zu übersendenden Unterlagen müssen auf Grund der datenschutzrechtlichen Regelungen danach ausgewählt werden, ob sie zur Verfolgung der

Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich sind. <sup>2</sup>Aktenunterlagen, die insofern nicht bedeutsam sind, dürfen der Staatsanwaltschaft nach § 35 SGB I nicht übersandt werden.

(3) <sup>1</sup>Zu den abzugebenden Vorgängen gehören stets Kopien

- des Leistungsantrages, erforderlichenfalls auch betreffender ergänzender Unterlagen,
- von Unterlagen der Aufklärung des Leistungsmissbrauchs,
- des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides sowie ein Ausdruck für die Zeit des unrechtmäßigen Leistungsbezuges bzw. die Kopie eines betreffenden anderweitigen Zahlungsnachweises. Ferner ist eine Aussage darüber aufzunehmen, inwieweit die geltend gemachte Forderung, die mit der zu verfolgenden Straftat/OWi in Zusammenhang steht, vom Betroffenen beglichen wurde. Je nach Sachlage kann es darüber hinaus erforderlich sein, für die weitere Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft zusätzlich Kopien folgender Unterlagen beizufügen:
  - Veränderungsmitteilung des Betroffenen,
  - eventuell gegebene Hinweise Dritter zum rechtswidrigen Verhalten,
  - Äußerungen im Anhörungsverfahren (§ 24 SGB X),
  - bisherige Entscheidungen der Familienkasse zu gleichartigen OWi.

<sup>2</sup>Besonderheiten, deren Kenntnis für eine sachgerechte Weiterverfolgung des Vorgangs erforderlich ist, sind in einem entsprechenden Vermerk darzustellen.

## **DA 116.6 Zeugenentschädigung, Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern**

<sup>1</sup>Gemäß § 59 OWiG sind Dolmetscher, Übersetzer und Zeugen, die von der zuständigen ermittelnden Verwaltungsbehörde (§ 36 OWiG) beauftragt bzw. herangezogen werden, auf Antrag nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) zu vergüten bzw. zu entschädigen. <sup>2</sup>Zur Zeugenentschädigung zählt in der Regel Verdienstaufschlag; nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 JVEG können auch Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen ersetzt werden.

<sup>3</sup>Genannte Personen sind auf die Notwendigkeit der Antragstellung sowie darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung gem. § 2 Abs. 1 JVEG drei Monate nach Beendigung einer Vernehmung oder Zuziehung bzw. nach Eingang einer Übersetzung

erlischt. <sup>4</sup>Die genannten Personen sind auch über den Beginn der Drei-Monats-Frist zu belehren.

## DA 116.7 Höhe der Geldbuße

§ 17 OWiG hat folgenden Wortlaut:

**(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anders bestimmt, höchstens eintausend Euro.**

**(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.**

**(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.**

**(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.**

(1) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Zumessung der Geldbuße enthält § 16 BKGG keine ausdrücklich vom OWiG abweichenden Vorschriften, so dass § 17 OWiG entsprechend anzuwenden ist. <sup>2</sup>Der in § 17 Abs. 1 OWiG gezogene Regelrahmen von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro gilt für die Ahndung nach § 16 BKGG, da hierfür kein spezieller Rahmen gesetzt wurde. <sup>3</sup>Leichtfertiges Handeln kann nur mit der Hälfte des Bußgeldrahmens geahndet werden (§ 17 Abs. 2 OWiG). <sup>4</sup>Im Übrigen wird unter Berücksichtigung der speziellen Regelungen im Rahmen des § 16 BKGG (siehe nachfolgende Ausführungen) auf die allgemeinen Zumessungskriterien in den Geschäftsanweisungen Bußgeldverfahren zu § 17 OWiG verwiesen.

(2) <sup>1</sup>Vier Fallgestaltungen sind voneinander zu unterscheiden:

1. Macht der Antragsteller falsche Angaben im Antrag oder legt er gefälschte Belege vor, so scheidet eine OWi nach § 16 BKGG aus. <sup>2</sup>In diesem Fall ist bei Verdacht einer Straftat nach § 263 ff. StGB (Betrug) und bzw. oder § 267 ff. StGB (Urkundenfälschung) Strafanzeige zu erstatten. <sup>3</sup>Sollte sich bei der Untersuchung der Tat im Bußgeldverfahren herausstellen, dass Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, ist die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 OWiG).

2. <sup>1</sup>Teilt der Antragsteller eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig

oder nicht unverzüglich mit, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 BKGG vor.<sup>2</sup>Nachfolgende Richtwerte als Entscheidungshilfe sind bei erstmaligem und leichtfertigem Verstoß im Durchschnitts- bzw. Regelfall anzuwenden, um gleichgeartete Fälle bundesweit möglichst einheitlich zu ahnden.<sup>3</sup>Als Kriterium für die Schwere der Tat wurde die Höhe der zu Unrecht erbrachten Leistung herangezogen.

<u>Überzahlter Betrag</u>	<u>Ahndung</u>
bis 250 €	Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
bis 500 €	Verwarnung mit 55 € Verwarnungsgeld (bzw. Geldbuße in gleicher Höhe)
über 500 €	Geldbuße: 12,5% (bei Vorsatz 25%) des überzahlten Betrages; bis max. 500 € (bei Vorsatz max. 1000 €)

<sup>4</sup>Ermäßigungsgründe für die Geldbuße:

<u>Grund</u>	<u>Ermäßigung um</u>
Verspätete Mitteilung	20%
Unverzügliche Schadenswiedergutmachung	15%
Einsicht <b>und</b> aktives Mitwirken bei der Sachverhaltsaufklärung	10%
Jugendliches Alter	5%
Vermeidbarer Verbotsirrtum	5%
Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse	bis zu 10%

<sup>5</sup>Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf den Basisrichtwert der Geldbuße, bei mehreren Ermäßigungsgründen addieren sich die Prozentzahlen.

<sup>6</sup>Erhöhungsgründe:

Erste Wiederholungstat	50%
Jede weitere Wiederholungstat	100%
Verschleierungshandlungen	50%

(Nähere Erläuterungen zu den Ermäßigungs- und Erhöhungsgründen unter 3.4.1 bzw. 3.4.2 Geschäftsanweisungen Bußgeldverfahren zu § 17 OWiG)

3. Werden leistungserhebliche Tatsachen oder Beweisurkunden von einem in § 10 Abs. 1 BKGG genannten Dritten nicht angegeben bzw. nicht vorgelegt, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BKGG vor.

Richtwerte:

Angabe bzw. Vorlage nicht erfolgt	Verwarnung mit 55 € Verwarnungsgeld (bzw. Geldbuße in gleicher Höhe); Geldbuße von 250 € bei Vorsatz
-----------------------------------	---

4. <sup>1</sup>Kommt der gemäß § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 BKGG bescheinigungspflichtige Arbeitgeber seiner Verpflichtung nicht nach, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 BKGG vor.

Richtwerte:

Bescheinigung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgestellt	Verwarnung mit 55 € Verwarnungsgeld (bzw. Geldbuße in gleicher Höhe)
Bescheinigung nicht erfolgt	Geldbuße von 250 € (bei Vorsatz 500 €)

<sup>2</sup>Die Richtwerte zu 3. und 4. gelten für den Durchschnitts- bzw. Regelfall. <sup>3</sup>Besonderheiten des Einzelfalles sind durch Ermäßigungen bzw. Erhöhungen der Geldbuße zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Bei der Tatbestandsverwirklichung, der eine schriftliche Aufforderung der Familienkasse vorangegangen ist, dürfte Leichtfertigkeit kaum in Betracht kommen. <sup>5</sup>Wurden in einer Bescheinigung unrichtige Angaben gemacht, kann bei Vorsatz auch ein Straftatverdacht bestehen (Betrug, Beihilfe zum Betrug). In diesen Fällen ist eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erforderlich.

**DA 116.8 Verfolgungsbeschränkungen gemäß § 47 Abs. 1 OWiG (Opportunitätsprinzip)**

(1) <sup>1</sup>Während im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (Legalitätsprinzip - § 152 Abs. 2 StPO), liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde als

Verfolgungsbehörde (Opportunitätsprinzip). <sup>2</sup>Auf die näheren Ausführungen in der DA Bußgeldverfahren zu § 47 OWiG wird hingewiesen.

(2) <sup>1</sup>Fälle, in denen im Sinne von Nr. 2.1 Geschäftsanweisungen Bußgeldverfahren zu § 47 OWiG generell von der Verfolgung abgesehen werden soll (Verfolgungsbeschränkungen):

1. <sup>2</sup>Von der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 BKGG soll abgesehen werden, wenn leistungsrechtliche Tatsachen verspätet von Betroffenen selbst oder auf seine Veranlassung hin von Dritten mitgeteilt wurden und die Überzahlung einen Monat nicht überschreitet.

2. <sup>3</sup>Die Unverzüglichkeit des Handelns im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ist nicht mehr zu überprüfen, wenn der Mitteilungspflichtige innerhalb von vier Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden der Änderung der Verhältnisse gehandelt hat. <sup>4</sup>Das gilt jedoch nur für Fälle, in denen die Mitteilung tatsächlich erfolgt ist. <sup>5</sup>Es bedeutet nicht, dass der Mitteilungspflichtige generell vier Wochen Zeit hat, die Änderung der Verhältnisse anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Ein Ausschluss der Verfolgungsbeschränkung ist jedoch nicht geboten, wenn besondere Umstände im Einzelfall vorliegen. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Betroffene bei der Begehung der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich handelt bzw. eine Wiederholungstat vorliegt, so dass sich der ihn treffende Schuldvorwurf erhöht.

## **DA 116.9 Verfolgungsverjährung**

<sup>1</sup>Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ist nach Eintritt der Verjährung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Eintritt der Verjährung ist von Amts wegen zu beachten. <sup>3</sup>Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 BKGG verjähren in sechs Monaten nach Begehung der Tat (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG). Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht durch Unterlassen beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Wegfall der Handlungspflicht des § 60 Abs. 1 SGB I. <sup>4</sup>Diese endet stets mit der wirksamen Erfüllung durch den Pflichtigen oder einen durch ihn Beauftragten (DA 109.622 Abs. 3). <sup>5</sup>Hat die Familienkasse auf andere Weise, z. B. durch Anzeige Dritter, von leistungserheblichen Änderungen Kenntnis erlangt, so beginnt die Verjährungsfrist mit Eingang der Mitteilung in der Familienkasse (vgl. Nr. 4 Geschäftsanweisungen Bußgeldverfahren zu § 31 OWiG).

## DA 117    Recht der EU

§ 17 BKG hat folgenden Wortlaut:

**"Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im Übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt."**

<sup>1</sup>§ 17 BKG stellt Angehörige der Mitgliedstaaten der EU deutschen Staatsangehörigen gleich. <sup>2</sup>Sie haben somit auch dann Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld und Kinderzuschlag, wenn das BKG Ansprüche nur deutschen Staatsangehörigen einräumt. <sup>3</sup>Auf Grund des Abkommens Europäischer Wirtschaftsraum sowie des Abkommens Europäische Gemeinschaft/Schweiz gilt diese Gleichstellung auch für isländische, liechtensteinische und norwegische sowie für schweizerische Staatsangehörige. <sup>4</sup>Zur Anwendbarkeit der VO auf anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose vgl. A 4.4 DA-KG 2017.



## DA 118 Anwendung des Sozialgesetzbuches

§ 18 BKGG hat folgenden Wortlaut:

**"Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Sozialgesetzbuch anzuwenden."**

§ 18 BKGG stellt klar, dass bei der Ausführung die allgemeinen Grundsätze und verfahrensrechtlichen Regelungen der §§ 11 bis 17, 30 bis 67 SGB I und diejenigen des SGB X anzuwenden sind; vgl. hierzu insbesondere DA 109.5 bis 109.7 sowie die Durchführungsanweisung zum Sozialgesetzbuch I und X (DA-SGB).

## DA 120 Übergangs-, Anwendungs- und Sondervorschriften

§ 20 BKG hat folgenden Wortlaut:

(1) § 1 Absatz 3 in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen eine Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

(2) § 5 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so dass Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann.

(3) In Fällen, in denen die Entscheidung über die Höhe des Kindergeldanspruchs für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, ist statt des § 3 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes in der am 23. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 2 Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle der Angabe "25. Lebensjahres" die Angabe "26. Lebensjahres" und an die Stelle der Angabe "25. Lebensjahr" die Angabe "26. Lebensjahr" tritt; für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, sind § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 2 Absatz 2 und 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 2 Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) sind erstmals für Kinder anzuwenden, die im Kalenderjahr 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 2 Absatz 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe "über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus" die Angabe "über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus" tritt; für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendeten, ist § 2 Absatz 3 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nummer 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November

2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30), die vor dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 und auf Freiwilligendienste „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden. Die Regelungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der bis zum 31. Mai 2008 geltenden Fassung sind bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres auch über den 31. Mai 2008 hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. Juni 2008 vereinbart oder begonnen wurden und über den 31. Mai 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vereinbarten. § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist auf einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden. § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) ist auf einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst ab dem 1. Januar 2011 und auf einen Bundesfreiwilligendienst ab dem 3. Mai 2011 anzuwenden. § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist auf Freiwilligendienste im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50), die ab dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

(5a) § 2 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

(6) § 2 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist erstmals ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

(7) § 6a Absatz 1 Nummer 2 in der am 30. September 2008 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen zu diesem Zeitpunkt Kinderzuschlag bezogen wurde, so lange weiter anzuwenden, wie dies für die Antragsteller günstiger ist und der Bezug des Kinderzuschlags nicht unterbrochen wurde.

(8) Abweichend von § 9 Absatz 3 können die Leistungen nach § 6b vom 1. Januar bis 31. Mai 2011 bei der nach § 13 Absatz 1 zuständigen Familienkasse beantragt werden. Die Familienkasse, bei der die leistungsberechtigte Person den Antrag stellt, leitet den Antrag an die nach § 13 Absatz 4 bestimmte Stelle weiter. § 77 Absatz 7 und 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. § 77 Absatz 9 und 11 Satz 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die abweichende Leistungserbringung bis zum 31. Mai 2011 erfolgt; dabei bleibt § 77 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nach § 6b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 durch Geldleistung erbracht.

**(9) § 2 Absatz 3 ist letztmals bis zum 31. Dezember 2018 anzuwenden; Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.**

**(10) § 6 Absatz 3 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 eingehen.**